

Anlage 1

Stadt Obernkirchen

36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
s. Liste	06.12.10	01
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Zersiedelung, Erholung, Naturschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

Der Einwand richtet sich gegen den geplanten Bau eines Klinikums und der damit verbundenen Zersiedelung und Zerstörung eines Naherholungsbereiches, was den Verlust eines Stück Heimat bedeuten würde.

Der Bau eines Krankenhauses auf der Grünen Wiese und die zusätzliche Zerstörung der Landschaft durch den Bau von zwei Straßen durch die Feldmark Vehlen ist für den Bürger nicht nachvollziehbar, weshalb der Einwender Widerspruch erhebt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stadt Obernkirchen ist die Lage des geplanten Klinikstandortes in einem Naherholungsgebiet und vergleichsweise großen zusammenhängenden Landschaftsraum bewusst. Dieser Aspekt wurde in die Abwägung über die Standortwahl für das Klinikum mit einbezogen.

Die Standortwahl für das Gesamtklinikum Schaumburger Land ist das Ergebnis eines umfassenden Standortvergleichs, der in Kap. 2 der Begründung dokumentiert ist.

Richtig ist, dass die Planung eines Vorhabens in der vorgesehenen Dimension zu einem erheblichen Verbrauch von Natur und Landschaft sowie auch von freier, landwirtschaftlicher Fläche führt. Es ist häufig der Fall, dass für Vorhaben in der Größenordnung des geplanten Gesamtklinikums keine geeigneten, in Bezug auf Natur und Landschaft und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche konfliktfreie Standorte innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung stehen und somit keine Alternative zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und zum Eingriff in Natur und Landschaft in der fraglichen Größenordnung besteht.

Wesentliche Vorteile des gewählten Standortes sind:

- Durch die großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind nur geringe Beeinträchtigungen durch Verkehr, Martinshorn, Rettungshubschrauber etc. für die ortsansässige Bevölkerung zu befürchten.
- Der Heeresflugbetrieb wird durch den Klinikstandort nicht beeinträchtigt.
- Durch die relative Nähe zu den Kur- und Rehaeinrichtungen in Bad Eilsen sind Synergieeffekte zu erwarten.
- Im Bereich des Standortes wurde in der Vergangenheit kein Bergbau betrieben (Senkungsgefahren, Gründungsaufwand).
- Die ruhige Lage abseits vom Fluglärm des Heeresflugplatzes und dem Straßenlärm der B 65 wirkt positiv auf Patienten, Besucher und Beschäftigte.
- Das Gebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue.
- Der Standort sowie seine nähere Umgebung werden überwiegend von Ackerflächen geprägt. Dem Umfeld des Klinik-Standortes wird eine „mittlere Bedeutung“ für das Schutzgut Landschaftsbild zugesprochen. Die östlich des Plangebietes verlaufende 110 kV Leitung ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten (LRP 2001). Durch eine umfassende Eingrünung des Klinikstandortes werden die Auswirkungen so weit wie möglich reduziert.

In der Abwägung über einen geeigneten Standort haben im vorliegenden Planungsverfahren der Landkreis Schaumburg und die Stadt Obernkirchen den o.g. Vorteilen des gewählten Standortes den Vorzug gegeben vor dem Schutz der freien Landschaft in diesem Bereich.

Mit der vorliegenden Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbunden, welche gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Bezüglich der Erholungsfunktionen wird der Planungsraum erhebliche Veränderungen erfahren. Einerseits wird die ruhige, landschaftsbezogene Erholung im Plangebiet und seiner Umgebung durch den Neubau und den Betrieb des Klinikums sowie den damit verbundenen Verkehr beeinträchtigt werden.

Andererseits wird den Außenanlagen und der Umgebung des Klinikums in Zukunft eine hohe Bedeutung für die Erholung zukommen. Dies gilt sowohl für Patienten, Besucher und Mitarbeiter des Klinikums als auch (wie schon bisher) für Anwohner aus den umliegenden Ortschaften.

Bei der Gestaltung des Klinikums und seiner Außenanlagen wird in hohem Maße den Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung in die Umgebung Rechnung getragen. Über den notwendigen Umfang an (naturschutzrechtlichen) Ausgleichsmaßnahmen hinaus, werden gezielte Maßnahmen durchgeführt, die der Aufwertung von Wegeverbindungen für die Erholungsnutzung dienen.

Weiterhin werden die Belange der Fußgänger und Radfahrer auch im Zuge der Planung der Erschließungsstraße durch die Anlage von Rad- und Gehwegen berücksichtigt.

Insofern ist bezüglich der Erholungsfunktionen festzustellen, dass einerseits eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung im Planungsraum erfolgt, dass aber andererseits durch eine aufwendige Gestaltung von Klinikum und Außenanlagen sowie durch zusätzliche Maßnahmen in der freien Landschaft eine qualitätvolle Neugestaltung des betroffenen Landschaftsraumes vorgenommen wird.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.

Stadt Obernkirchen**36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)****Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Name:	Datum:	Bürger -Nr.:
s. Liste (Anwohner K11, Gaststätte „Zum Grünen Kranz“)	24.11.10	02
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Standort, Erschließung (Anbindung neue Straße an K 11)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Frage der Standortwahl möchte der Einwender nicht weiter vertiefen. Bürger 2 kann die gewünschten Vorteile für die Stadt Obernkirchen und Samtgemeinde Eilsen/Gemeinde Ahnsen in Teilen nachvollziehen, denkt aber, dass die Belange des Naturschutzes und der Naherholung zu wenig berücksichtigt wurden. Als Anwohner ist er unmittelbar von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Er gibt zu bedenken, dass sich die Entwicklung für die Stadt Obernkirchen an diesem Standort kaum zum Positiven wenden wird, da der Bezug zum Stadtkern fehlt. Hier werden die Ströme eher Richtung Kreuzbreite als in den Stadtkern verlaufen. Inwieweit das Ziel erreicht wird, Zuzug aus der Arbeitnehmerschaft zu erhalten, bleibt fraglich. Der Großteil der Belegschaft wohnt bereits im Landkreis Schaumburg und wird pendeln.

Der beste Standort für die Stadt ist nach Auffassung des Bürgers 2 das Feld zwischen der Langen Straße und dem Gelldorfer Weg, welcher in Bezug auf Kaufkraftoptimierung und Belegung der Innenstadt Vorteile hätte.

Weiterhin ist die Frage der Erschließung ein besonderes Reizthema. Die Planungen sehen die südliche Erschließung über den so genannten „Stapel“ vor. Es stellt sich die Frage, inwieweit Bedenken des Ortsteiles Röhrkasten berücksichtigt werden. Die Lobby dieser wenigen Einwohner ist sehr beschränkt, da kein Ortsrat die Interessen der Bürger vertritt und der Rat der Stadt ohnehin keinerlei Interessenbekundungen für die Einwohner hegt.

Die südliche Erschließung führt über den Wirtschaftsweg („Auf dem Stapel“). Der neue Knotenpunkt liegt im Scheitel der Kurve der bestehenden K 11 direkt vor den Hausnummern 141 und 143. In diesem Bereich wohnt der Bürger 2 einschließlich seiner Familie.

Bürger 2 regt an, dass auch andere Erschließungs- bzw. Anbindungsvarianten betrachtet werden müssen.

Das Problem bei der Vorzugsvariante ist, dass ein Kreuzungsbereich entwickelt wird, der aufgrund seiner rechtwinkligen Einmündung auf die K 11 dazu führen wird, dass an diesem Verkehrsknoten zwingend angehalten werden muss. Hinzu kommt, dass sowohl die jetzige K 11 an dieser Stelle relativ stark ansteigt und auch die neue Straße gegen eine nicht unbeträchtliche Steigung läuft.

Der gesamte Linksabbiegeverkehr aus Richtung Eilsen muss somit auf der Steigung anhalten, um dann links Richtung Klinikum abzubiegen. Ähnlich verhält es sich mit dem Linksabbieger vom Klinikum Richtung Obernkirchen. Es wird somit zu einer erheblichen Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastung kommen, welche durch eine vorsorgliche Planung der Straßenführung umgangen werden kann.

Durch einen Ausbau des Wirtschaftsweges „Auf den Stapel“ bis zur jetzigen Einmündung auf die K 11 (Eilsener Str.) und einer Änderung der Vorfahrtsberechtigung zugunsten dieses „Klinikumzubringers“, würde ein relativ günstiger Verkehrsfluss eröffnet. Möglicherweise ist es zudem zielführend, die Lichtzeichenanlage auf der Kreuzung Kranz (Eilsener/Eilser/ Krainhäger/ Winterstr.) zu entfernen, und dort einen Kreiselpfeil anzulegen, um eine bessere Durchgängigkeit zu erreichen.

Teilnehmer, die aus Richtung Obk./Röhrkasten (Eilsener Str.) das Klinikum anfahren, können über eine Rechtsabbiegespur relativ problemlos auf den neuen Zubringer einfädeln. Ähnlich ist mit den Fahrzeugen aus Richtung Eilsen in Richtung Obk./Röhrkasten zu verfahren. Hier wird der nach rechts abbiegende Verkehr ohne große Probleme auf die nun „abgehängte“ Eilsener Str. abbiegen können.

Optimaler könnte die Verkehrssituation gestaltet werden, wenn die Zuführung aus Richtung Stapel direkt auf die jetzige Ampelkreuzung Kranz verläuft und entsprechend eingebunden wird.

Bürger 2 will nicht in überproportionaler Weise belastet werden. Es ist fraglich, ob ein gut geführtes Restaurant, direkt auf einer zukünftigen Kreuzung platziert, weiterhin wettbewerbsfähig sein wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Stadt werden beim aktuellen Vorzugsstandort deutliche Bezüge zur Kernstadt Obernkirchen gesehen und eine wirtschaftliche Stärkung erwartet. Grundsätzlich können von dem Klinikum auch die benachbarten Kommunen Samtgemeinde Eilsen und Stadt Bückeberg profitieren. Dies wird jedoch nicht als Nachteil der Planung gesehen. Insbesondere für gesundheitsbezogenes Gewerbe und den Dienstleistungssektor sind wirtschaftliche Impulse zu erwarten. Auch ein Zuzug von Mitarbeitern des neuen Klinikums wird begrüßt.

Der angeregte Standort zwischen „Lange Straße“ und „Geldorfer Weg“ wurde als Standort „B“ bereits im Rahmen des Standortvergleichs, der in Kap. 2 der Begründung dokumentiert ist, umfassend betrachtet. Gegen diesen Standort sprachen insbesondere dessen Lage im Anflugsektor des Heeresflugplatzes Bückeberg-Achum (Fluglärm, Bauhöhenbeschränkungen etc.) und über Altbergbaubereichen (Senkungsgefahren, Gründungsaufwand).

Die geplante Verbindungs- und Erschließungsstraße (K 73n) liegt überwiegend auf Gebiet der Gemeinde Ahnsen (Samtgemeinde Eilsen) und somit nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Obernkirchen bzw. dieses Verfahrens. Gleichwohl ist der Ortsteil Röhrkasten der Stadt Obernkirchen von der Anbindung an die K 11 besonders betroffen. Diesbezüglich hat sich die Stadt Obernkirchen bereits frühzeitig in die Straßenplanung eingebracht. Die Kritik einer mangelnden Interessenvertretung der Einwohner von Röhrkasten wird in aller Form zurückgewiesen.

Im Rahmen der Vorplanungen für die Erschließung des geplanten Gesamtklinikums Schaumburger Land sind verschiedene Trassenverläufe geprüft und u.a. zwischen Verkehrsgutachter, Straßenplaner, Straßenbaubehörde und den Fachbereichen des Landkreises Schaumburg abgestimmt worden.

Für den Knotenpunkt K 73 neu / K 11 wurden verschiedene Anschlussvarianten entwickelt und geprüft, da sich diese Anbindung in einem Kurven- und Steigungsabschnitt der K 11 (unmittelbar vor der vom Einwender benannten Gaststätte) befindet. In diesem Abschnitt ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h vorgegeben.

Untersucht wurden:

- a. untergeordneter Anschluss als T-Einmündung der K 73 neu an die K 11,
- b. untergeordneter Anschluss der K 11 als T-Einmündung (vorfahrtsberechtigter K 73 neu),
- c. Kreisverkehrsplatz an der Einmündung zur K 11.

Weitere Varianten (insbesondere parallele Doppelschließungen, Umbau Kreuzung Kranz zu Kreisel etc.) kommen v.a. aus verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund der vermeidbaren zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft (erheblicher Flächenverbrauch, zusätzliche Gewässerquerung etc.) nicht in Betracht.

Da die Hauptverkehrsbelastung eindeutig auf dem Straßenzug der K 11 liegt wird die Variante mit geänderter Vorfahrtregelung (b) nicht weiter verfolgt. Die Varianten a. und c. werden derzeit von den zuständigen Stellen geprüft, weiter detailliert und optimiert. Eine abschließende Entscheidung über die Vorzugsvariante ist noch nicht getroffen. Diese Fragestellung betrifft im Übrigen die straßentechnische Entwurfsplanung und ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Kritik zur Standortwahl wird auf den Standortvergleich verwiesen. Den grundsätzlichen Einwänden wird nicht entsprochen.

Bezüglich der Anregungen für eine andere Anbindung der neuen Verbindungs- und Erschließungsstraße an die K 11 wird, auf die laufenden Variantenprüfungen im Rahmen der straßentechnischen Entwurfsplanung verwiesen. Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)
Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	Bürger -Nr.:
s. Liste (Anwohner, Obernkirchner Str.)	08.01.11	03
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Verkehr, Immissionen		
Kurzfassung der Anregungen:		

Es wird Einwand zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gesamtklinikum Schaumburger Land" erhoben. Dies wird damit begründet, dass durch die zweiseitige Erschließung des Klinikums eine Verschlechterung der Wohnqualität eintreten wird.

Bei der "Verkehrsuntersuchung Gesamtklinikum Schaumburger Land" (SHP Ingenieure) in der Ursprungsfassung und der nun überarbeiteten neuesten Version gibt es einige erklärungsbedürftige Änderungen.

1. In der Ursprungsfassung (Seite 7) wurde bei den Zählstellen "Obernkirchener Str / Krainhäger Str. lediglich die Gemeinde "Röhrkasten" erwähnt. Diese Darstellung ist falsch, da von Richtung Bad Eilsen kommend die linke Straßenseite eindeutig zur Gemeinde Ahnsen gehört. Hiermit wurde dem Auditorium ein falscher Eindruck suggeriert, dass die Gemeinde Ahnsen nicht von der Verkehrszunahme betroffen ist. In der neuesten Fassung wurde diese Seite dagegen überhaupt nicht mehr erwähnt!
2. Im Vergleich der Ursprungsfassung der Verkehrsuntersuchung (Seite 12) mit der neuesten Version dieser Untersuchung (Seite 17) wurden die Verkehrsströme aus Richtung Süden verringert und auch der zu erwartende Klinikverkehr (von 1.500 auf 1.300 Fahrten) reduziert. Folglich wurden demnach über Monate die Entscheidungsträger und Bürger mit unrichtigem Zahlenmaterial informiert. Von den zuständigen Stellen der Stadt Obernkirchen wird eine Erklärung gewünscht, wieso man jetzt nach so langer Zeit zu neuem Zahlenmaterial gekommen ist.
3. An der K11 (Obernkirchener Str.) fällt in der Ist-Analyse sowohl in der alten wie in der neuen Fassung auf, dass mit Beginn der K 11 im Süden eine vergleichsweise niedrigere Verkehrsbelastung festzustellen ist, als im Bereich vor der Kreuzung mit der Winterstraße / Krainhäger Str. Es geht hier um eine Steigerung von 2800 Fahrten auf 3400 Fahrten nach alter Fassung (a.F.) bzw. von 2700 Fahrten auf 3400 Fahrten nach neuer Fassung (n.F.) Da in dem nicht gelb unterlegten Bereich der Grafiken weder Straßen noch sonstige Zuwegungen liegen, ist diese Diskrepanz nicht nachvollziehbar und erklärungsbedürftig.

4. Die Zunahme durch den zu erwartenden Klinikverkehr zur Istanalyse im o.g. Punkt bedeutet demnach eine Steigerung von 44,1 % nach alter Fassung bzw. 38,2 % (n.F.) im genannten Streckenabschnitt! Die für Bad Eilsen prognostizierte Verkehrszunahme von ca. 15 % stimmt für diesen Streckenteil nicht!

5. In der alten Fassung der Verkehrsuntersuchung (Seite 5) wird von Schichtwechselzeiten im Klinikum von:

05.00-06.00 Uhr
12.00-14.00 Uhr und
20.00-21.00 Uhr berichtet.

Die Verkehrszählung vom 23. bzw. 25.02.2010 wurde dagegen (Seite 2, n.F.) im Zeitraum von:
06.00-10.00 Uhr sowie von
15.00-19.00 Uhr durchgeführt.

Lediglich an einem Knotenpunkt (Knotenpunkt Nr. 6) wurde eine 24-Stunden-Zählung durchgeführt. D.h., zu den erwarteten Verkehrsspitzenzeiten bei Schichtwechsel liegen keine Zähl-ergebnisse vor, was nicht hinzunehmen ist und ein verfälschtes Bild abgibt.

6. In der neusten Fassung der Verkehrsuntersuchung (Seite 17, Erklärung zu Abb. 1.1, sowie Seite 19, Erklärung zu Abb. 13) wird von einer Verkehrszunahme auf der L 451 in Bad Eilsen um etwa 17 % berichtet. Auf Seite 26, 2. Absatz wird dagegen eine Steigerung des Verkehrsaufkommens in der OD Bad Eilsen von 15 % veranschlagt. Welche Zahlen sind richtig?

7. Bei der Betrachtung der Verkehrsanalyse am Zählpunkt KP4 (Seite 47) fällt auf, dass jeden Morgen ein Schulbus von der Krainhäger Straße aus Ahnsen kommend nach rechts in die Obernkirchener Str. (K11) in Richtung Bad Eilsen abbiegt. Lt. der Zählanalyse taucht dieses Fahrzeug aber nicht auf (meist ein Fahrzeug für kombinierten Verkehr mit ca. 12 m Länge, somit nicht zu übersehen!) Das lässt Zweifel an der Richtigkeit der gesamten Verkehrsanalyse aufkommen!

Fazit: Das Verkehrsgutachten kann nicht als neutral und unabhängig betrachtet werden und wegen der enthaltenen Fehler und Ungereimtheiten auch nicht als eine Entscheidungsgrundlage für eine Verkehrserschließung zum geplanten Gesamtklinikum Schaumburg gelten! Bürger 3 weist daher die geplante zweiseitige Zuwegung zurück!

In diesem Zusammenhang wird auf ein Zitat des Sprechers des niedersächsischen Landtages verwiesen (im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss des alten Plenarsaales): „*Jedes Gutachten, das in Auftrag gegeben wird, ist in eine gewisse Richtung ausgelegt.*“

Bürger 3 möchte seitens der Entscheidungsträger im Rat der Stadt Obernkirchen zeitnahe konkrete Vorschläge und Maßnahmen erbitten, wie man sich den Schutz der zukünftig durch den zunehmenden Verkehr beeinträchtigten Anwohner der geplanten Zufahrtstraßen sowohl in Bad Eilsen, Heeßen, Ahnsen, Röhrkasten, Krainhagen und natürlich auch Vehlen, vorstellt.

Das in letzter Zeit viel gebrauchte Argument, die neuen Fahrzeuge sind leiser und schadstoffärmer wird schon vorsorglich zurückgewiesen, denn es ist unerheblich, ob man von einem Elektroauto oder z.B. einem Porsche überfahren wird!

Die Entscheidungsträger werden gebeten, sich ernsthaft damit auseinander zu setzen, welche Auswirkungen und Gefahren von zunehmendem Verkehr ausgehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen des Bürgers 3 beziehen sich auf den Vergleich einer ersten Version des Verkehrsgutachtens zu einem sehr frühen Planungsstand mit einem späteren Zwischenbericht (welcher ebenfalls noch nicht der Endausfertigung, Stand: 21.12.2010 entspricht). Zu den einzelnen Kritikpunkten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: In der Schlussfassung (21.12.2010) wurde dies bereits korrigiert.

Zu 2: Es wird ein Verkehrsaufkommen von 1.500 Fahrten am Tag (von Süden kommend) prognostiziert. Anfangs wurden diese Verkehre vollständig auf die Ortsdurchfahrt Bad Eilsen projiziert. In den späteren Fassungen wurden dann als Ergebnis der Beteiligungsverfahren 200 dieser Fahrten auf der Route über Krainhagen angesetzt.

Zu 3 und 4: Dargestellt und beschriftet sind jeweils die Verkehrsstärken in den Knotenpunktarmen unmittelbar am betrachteten Knotenpunkt. Zur besseren Erkennbarkeit haben diese Linien eine gewisse Länge. Teilweise liegen in diesen Bereich jedoch Zufahrten zu Wohngebieten, die zu den Änderungen der Verkehrsstärken zwischen den Knotenpunkten führen. Im genannten Fall liegt zwischen den beiden Knotenpunkten das Wohngebiet im Nordosten Bad Eilsens, das über die Friedrichstraße angebunden ist.

Zu 5: Da das Klinikum noch nicht existiert, gibt es heute auch keine Belastungsspitzen, die durch Schichtwechsel hervorgerufen wären. Die Zeiträume der Zählungen sind so angelegt, dass sowohl die morgendliche als auch die abendliche Spitzenstunde des Normalverkehrs erfasst wird. Die 24-Stunden-Zählung dient außerdem dazu, den zeitlichen Verlauf der Belastungen zu ermitteln, der durch die Nähe der Knotenpunkte nur an einem Knotenpunkt erhoben und auf die anderen Knotenpunkte übertragen wurde. Es handelt sich hierbei um übliche und anerkannte Verfahren.

Die Belastungsspitzen des geplanten Klinikums werden über die Verkehrserzeugung und die zeitliche Verteilung der Klinikumsverkehre berücksichtigt. Die Berechnungen der Leistungsfähigkeit sind für diejenige Stunde durchgeführt worden, in der die Summe aus heute vorhandenem Verkehr und zusätzlichem Klinikumsverkehr maximal wird. An allen betrachteten Knotenpunkten liegt die Spitzenstunde in den Zeitbereichen zwischen 6 und 10 bzw. 15 und 19 Uhr. An keinem Punkt ist die vorhandene Belastung im Zeitraum um 20h so groß, dass der Zeitraum des Schichtwechsels gegen 20 Uhr die maßgebliche Spitzenzeit sein wird.

Zu 6 und 4: Die Beschreibung der Verkehrsstärken bezieht sich auf die L 451, die als Ortsdurchfahrt Bad Eilsen vollständig durchquert. Da die Verkehrsstärken in Bad Eilsen im Verlauf der L 451 unterschiedlich sind, die Klinikumsverkehre jedoch konstant bleiben, sind die Anteile in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich, sie liegen bei 16 bis 17 %. Entsprechend wird im Text der Schlussfassung der Begriff „etwa siebzehn Prozent“ verwendet. Die Obernkirchener Straße ist bei dieser allgemeinen Betrachtung der Ortsdurchfahrten - wie auch eine Reihe anderer Straßen - nicht explizit genannt. Aufgrund der geringeren Belastung der Obernkirchener Straße gegenüber der L 451 ergibt sich hier die genannte höhere Zunahme von 38,2 %. Die absoluten Belastungen und Zunahmen sind in den Grafiken dargestellt.

Zu 7: Die bei der Zählung verwendeten Zählbögen wurden überprüft, im betrachteten Zeitraum wurde kein Bus erfasst. Entweder ist er an diesem Tag nicht in diesem Zeitraum gefahren, oder er wurde irrtümlich als Geradeausfahrer statt als Rechtsabbieger erfasst. Dies ist jedoch kein Grund, die Verkehrsanalyse an sich in Frage zu stellen.

Zu „Fazit“:

Kern der Verkehrsuntersuchung ist die Ermittlung der Wirkungen des Klinikums und die Abwägung zwischen den beiden Erschließungsvarianten (einseitige oder zweiseitige Anbindung) aus verkehrlicher Sicht. Unabhängig vom Ausmaß der Verkehrserzeugung des Klinikums, dessen räumlicher und zeitlicher Verteilung sowie der Vorbelastung des Straßennetzes werden bei der zweiseitigen Erschließung zusätzliche Verkehre im Ortskern von Ahnsen (L 451) weitgehend vermieden. Unstrittig (und im Gutachten dargestellt) ist jedoch, dass hierdurch die K 11 zwischen L 451 und Klinikumsanbindung zusätzlich belastet wird. Die angesprochenen Punkte der Einwendung berühren entsprechend die Abwägung, welche der beiden Routen zur Aufnahme der zusätzlichen Belastung vorgesehen wird, nicht oder nur am Rande und stellen auch nicht die beschriebene grundsätzliche Wirkung einer einseitigen bzw. zweiseitigen Anbindung in Frage.

Die Entscheidung für eine mit höheren Kosten verbundene zweiseitige Erschließung des Klinikums ist neben weiteren Vorteilen insbesondere mit der Begründung getroffen, dass Mehrverkehr in der Ortsdurchfahrt von Ahnsen vermieden werden soll. Hiermit wird in hohem Maße den Belangen der Bewohner von Ahnsen Rechnung getragen.

Das Verkehrsgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen und renommierten Büro erarbeitet. Grundlegende Zweifel an den Ergebnissen und der Objektivität der Darstellung werden ausdrücklich zurückgewiesen. Die entsprechenden Gutachten zu Verkehr, Schall- und Luftschadstoffimmissionen lassen allein auf Beeinträchtigungen der Anwohner durch Verkehrslärm (geringfügige Pegelerhöhungen) schließen, die im Rahmen der auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße anzustellenden Abwägung als zumutbar einzustufen sind.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Einzelne Punkte sind in der aktuellen Fassung der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt.
Im Übrigen wird den Einwendungen nicht entsprochen.

Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)
Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	Bürger -Nr.:
s. Liste (Anwohner, Obernkirchener Str.)	10.01.11	04
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Wirtschaftsstärkung, ÖPNV, Standortwahl, Erholung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Planung sieht den Bau des Gesamtklinikums Schaumburg weit außerhalb der Ortschaft Obernkirchen vor. Man erwartet sich von dem Klinikum eine wesentliche Stärkung der Wirtschaftskraft mit einem Anstieg an Arbeitskräften und Steuereinnahmen. Die positiven Effekte durch Einbindung der örtlichen Unternehmen und Handwerksbetriebe werden hervorgehoben. Wie kann die Vergabe von Leistungen an örtliche Unternehmen gesteuert werden, wenn ein solches Projekt international auszuschreiben und damit lediglich der Preis ausschlaggebend ist? Projekte dieser Art werden üblicherweise an Generalunternehmer vergeben. Aus dem Krankenhausbau mit der entsprechenden Betriebstechnik ergeben sich spezifische Anforderungen, mit denen die örtlichen Betriebe vermutlich nicht vertraut sind. Außerdem müssen die Unternehmen eine entsprechende Größe haben, um solche Projekte "stemmen" zu können. Die Ausschreibung des Klinikums wird über den Bauherrn ProDiako erfolgen. Wie wird die Stadt Obernkirchen Einfluss nehmen können, um die heimische Wirtschaft anzukurbeln?

Der Anschluss an den ÖPNV wird als besonders wichtig herausgestellt. Der Wunschstandort liegt allerdings fernab von allen Bus- und Bahnlinien. Da die Erreichbarkeit mit ÖPNV erforderlich ist, sind zusätzliche Linien einzurichten. Wer trägt die Kosten für diesen Mehraufwand? Seit einiger Zeit ist der Förderverein Eisenbahn-Rinteln-Stadthagen FERST aktiv und hat sich zum Ziel gesetzt, die bestehende Bahntrasse neu zu beleben. Derzeit gibt es nur wenige Fahrten.

Der Aufwand, einen Pendelverkehr mit einem Schienenbus zwischen Stadthagen und Rinteln einzurichten, ist im Vergleich zum geplanten Straßenbauprojekt sehr gering, da die Trasse bereits besteht. Ein zusätzlicher Haltepunkt "Klinikum" würde die Auslastung der Bahnlinie zusätzlich ausweiten und damit das Nadelöhr Bad Eilsen / Ahnsen verkehrlich deutlich entlasten. Ein Zusatznutzen für Obernkirchen wird durch die Auslastung durch Berufspendler und Schüler erwartet. Nicht zuletzt wird Obernkirchen mit der Trasse an die Fernbahn angeschlossen. Außerdem führt die Trasse durch ein landschaftlich sehr reizvolles Gebiet und kann somit touristisch gut in das bestehende Konzept integriert werden.

Warum ist das Kriterium ÖPNV-Anschluss nicht in den Standortvergleich eingeflossen?

Im Kapitel Raumanalyse 2.2. wird die verkehrliche Anbindung an die B 65 mit einer maximalen Entfernung von 1,5 km Luftlinie festgelegt. In der weiteren Diskussion geht es dann allerdings nur noch um die Lärmbelastung, mit der andere Standorte entfallen. Diese Herleitung erscheint willkürlich, um nur den Standort F als geeignet erscheinen zu lassen. Die viel beschworene Lärmbelastung wird aufgebauscht.

Wenn es um den Schutz der Patienten geht, haben sich die Planer wohl noch nicht mit den heutigen Möglichkeiten der Bautechnik beschäftigt. Viele Krankenhäuser sind gezwungenermaßen in wesentlich lauterer Umgebungen platziert (Innenstädte, Einflugschneisen von Großflughäfen) und auch dort werden die Patienten hervorragend behandelt. Krankenhäuser gehören zu den Menschen und nicht mitten in die Landschaft.

Im Abschnitt 7.2. Umweltauswirkungen wird auf den Erholungswert der Landschaft für Patienten, Besucher und Mitarbeiter verwiesen. Da es sich bei der Planung nicht um ein Sanatorium sondern um einen Klinikbau handelt, für den die Aufenthaltszeiten bedingt durch die Reform des Gesundheitssystems immer kürzer werden, ist die Erholung der Patienten im erweiterten Außenbereich der Klinik sicherlich nachrangig. Besucher nutzen gern ein Café in direkter Kliniknähe, wollen ihre Besuchszeit jedoch eher selten mit einer Wanderung verbinden. Wenn das Klinikum allerdings näher an der Obernkirchner Innenstadt geplant würde, könnten sich einige Besucher oder auch mobile Patienten wohl durchaus einen Besuch der Innenstadt zu Fuß vorstellen. Bei der derzeitigen Planung wird jedoch kaum ein Klinikumbesucher den Weg in die Innenstadt finden. Warum lässt sich Obernkirchen den Nutzen des Klinikums durch einen Standort näher am Zentrum entgehen?

Und der Verweis auf den Erholungswert für die Mitarbeiter kann bei den derzeitigen Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals wohl nur ein Witz sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Bauleitplanung kann kein Einfluss auf Ausschreibung und Vergabe des Klinikneubaus genommen werden. Seitens des Vorhabenträgers ist allerdings beabsichtigt, zumindest Teilleistungen regional an qualifizierte Unternehmen zu vergeben. Mittel- und langfristig ist aufgrund der räumlichen Nähe von einer bevorzugten Beauftragung ortsansässiger Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe für laufend anfallende Arbeiten auszugehen.

Ein erstes Konzept für die ÖPNV-Anbindung des Klinikums mittels Bus wurde bereits durch den Landkreis entwickelt und ist in den kommenden Monaten unter Einbindung der Stadt Obernkirchen und der Busunternehmen weiter zu entwickeln. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vorliegen.

Eine dauerhafte Anbindung allein über einen derzeit noch nicht hinreichend konkreten Pendelverkehr einer zunächst noch instand zu setzenden und wieder in Betrieb zu nehmenden Bahnstrecke Rinteln - Stadthagen wird für zu unsicher gehalten, um als Kriterium der Standortwahl zu fungieren. Eine solche Verbindung wäre allenfalls als Ergänzung des ÖPNV-Angebotes zu werten.

Die Standortauswahl für das Gesamtklinikum Schaumburger Land ist das Ergebnis eines umfassenden Standortvergleichs, der in Kap. 2 der Begründung dokumentiert ist. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile unterschiedlicher Standorte innerhalb eines definierten Such-Raumes ist die Entscheidung für den Vorzugsstandort gefallen, welcher jetzt planerisch weiter verfolgt wird. Hierbei wurden alle nach Lage der Dinge relevanten Belange berücksichtigt. Der Verlauf der B 65 ist hier in zweifacher Weise eingeflossen: Zum einen soll das Klinikum nicht zu weit (max. 1,5 km) von dieser Bundesstraße entfernt sein, um eine gute Erreichbarkeit über diese zentrale Verkehrsachse im Landkreis Schaumburg zu gewährleisten. Zum andern wird eine Lage *unmittelbar* an dieser vielbefahrenen Straße unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Immissionsschutzes als ungünstig erachtet.

Aus Sicht der Stadt Obernkirchen wird es ausdrücklich als positiver Standortfaktor bewertet, dass das Klinikum in einer attraktiven landschaftlichen Umgebung liegen wird. Ein solches Umfeld wirkt sich unbestritten positiv auf Patienten, Besucher und Mitarbeiter aus. Dies wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass im Einzelfall aus Zeit- oder Mobilitätsgründen ausgedehnte Spaziergänge in die Umgebung nicht möglich sein werden.

Eine angemessene fußläufige Anbindung in das Stadtzentrum wäre in Anbetracht der zurückzulegenden Entfernungen von nahezu keinem der untersuchten Standorte möglich gewesen. Andere, nicht untersuchte Standorte in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt, die die sonstigen Kriterien für den Klinikstandort erfüllen (insbesondere Flächenbedarf) sind nicht ersichtlich. Daher eignet sich dieses Kriterium nicht für eine entscheidungsrelevante Differenzierung der Alternativstandorte.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
Den Einwendungen wird nicht entsprochen.

Stadt Obernkirchen**36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)****Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Name:	Datum:	Bürger -Nr.:
s. Liste (Anwohner, Obernkirchener Str.)	11.01.11	05
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Standortwahl, Verkehr		
Kurzfassung der Anregungen:		

Es werden folgende Bedenken angemeldet:

- 1.) Standortwahl in Bezug auf ökologische Verträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 2.) Erhebliche Mehrbelastung der Ortschaft Ahnsen durch zweiseitige Verkehrsanbindung des Klinikums.

Grundsätzlich wird angezweifelt, dass Standortalternativen ordentlich ausgelotet wurden, respektive ernsthaft untersucht worden sind. Es sollte zumindest eine mögliche alternative Fläche untersucht werden, zumal es sich bei der Fläche F um ein sehr sensibles Areal handelt, das teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.

Es wird bezweifelt, dass sich die verantwortlichen Politiker und Planer mit den Problemen von Flächenverbrauch und Zersiedlung von Landschaft ernsthaft auseinandergesetzt haben.

Konkrete Fragen:

Werden die Zielvorgaben der Bundesregierung zur Beschränkung des Flächenverbrauches berücksichtigt? (BMU 1998, BUNDESREGIERUNG 2002, CDU/CSU/SPD 2005).

Sind Standortalternativen ausreichend geprüft worden?

Wurden auf Landesebene tätige Organe wie der Arbeitskreis „Flächenverbrauch und Bodenschutz“, der in der 6. Regierungskommission der Niedersächsischen Landesregierung eingerichtet wurde, mit in die Planungen einbezogen?

Die Bebauung an diesem Standort erfordert laut ihrer Auslegung sowohl einen Straßenneubau, als auch eine Brücke respektive einen Damm, der ebenfalls angelegt werden müsste. Darüber hinaus ist eine "weiße Wanne" als Gründung notwendig.

An den Alternativstandorten, die geprüft wurden, entfallen lange Straßenneubauten, geschweige denn Brückenbauwerke.

Konkrete Frage:

Sind eine derart aufwendige Zuwegung und die erheblichen Gründungsmaßnahmen aus Kostengründen in Zeiten knapper öffentlicher Kassen zu verantworten?

Durch die geplante zweiseitige Erschließung wird es zu einem erheblich erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Obernkirchener Straße kommen. In den Ausführungen der 36. Flächennutzungsplanänderung heißt es:

„Das Klinikum ist hinsichtlich der Zahlen an Beschäftigten, Patienten und Besuchern städtebaulich mit einem Ortsteil zu vergleichen. Insofern ist die Schaffung einer leistungsfähigen Erschließung für den Standort erforderlich.“

Und:

"Von gutachtlicher Seite empfohlen wird die zweiseitige Erschließung, da so eine Mehrbelastung der sensiblen Ortsdurchfahrt Ahnsen vermieden werden kann und sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen besser auf verschiedene Routen verteilen lässt. Bei einer zweiseitigen Erschließung wäre eine Klassifizierung der neuen Straßenabschnitte als Kreisstraße angemessen. Sie würde eine Diagonale im Kreisstraßennetz bilden und auch Verbindungsfunktionen zur Anbindung von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion an die benachbarten Grundzentren und das Mittelzentrum Bückeburg übernehmen. Mit der Verkehrserzeugung des Gesamtklinikums ist von einer Verkehrsbelastung auszugehen, die mit der der L 451 vergleichbar ist" (SHP 2010)."

Mit anderen Worten bedeutet die Erschließung der Vehler Feldmark in Form der geplanten Kreisstraße nicht nur eine Nutzung dieses Weges zum Klinikum, sondern im besonderen Maße auch eine Verbindung der K 11 mit der L 451 respektive der B 65.

Hieraus ergibt sich in der Praxis, dass auch Berufs-Pendler des Achumer Flugplatzes und Pendler, die zur B 65 fahren wollen, diese Abkürzung nutzen werden. Diese zusätzlichen Verkehrszahlen sind in dem Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt worden. Dieses Gutachten wird in der bestehenden Form zurückgewiesen, da es in Bezug hierauf keine aussagefähigen Zahlen liefert.

Folgendes wird zu bedenken gegeben:

- 1.) Für die Anwohner der Obernkirchener Straße bedeutet diese Planung eine nicht zu unterschätzende Minderung der Lebensqualität und ein noch nicht kalkulierbarer Wertverlust ihrer Immobilie, direkt an der Straße.
- 2.) Die ohnehin schon jetzt wahrzunehmende Gefährdung insbesondere der Kinder durch den starken Verkehr wird verstärkt durch die hohe Anzahl von Fahrzeugen mit nicht angepasster Geschwindigkeit.
- 3.) Erschwerend kommt hinzu, dass entlang der Obernkirchener Straße kein Radweg vorhanden ist. Der bestehende Fußweg wird jetzt schon verkehrswidrig von Radfahrern benutzt, um dem fließenden Verkehr auf der Straße auszuweichen. Hier kommt es aus eigener Erfahrung nicht selten zu gefährlichen Situationen zwischen Fußgängern und Radfahrern. Durch die höhere Frequentierung der Straße wird diese Situation noch verstärkt. Ob ein Radweg hier überhaupt zu realisieren wäre, ist fraglich.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Nachteile für Anlieger der K 11:

- Herabsetzung der Wohn- und Lebensqualität
- Zunehmende Gefährdung der Kinder z.B. auf dem Weg zur Schule/Schulbus
- Zunehmende Lärm- und Abgasbelästigung
- Minderung der Werte von Immobilien direkt an der Obernkirchener Straße
- Einschränkung des Freizeitwertes durch Wegfall eines oft genutzten, naturnahen Feldweges

Konkrete Fragen:

Weshalb ist in dem Verkehrsgutachten der angeführte Punkt (Stichwort: Durchgangsverkehr zur B 65, Achumer Flugplatz) bei der zweiseitigen Erschließung nicht berücksichtigt worden?

Werden Schallschutz- und Emissionswerte auch bei dieser Konstellation eingehalten oder erhöht sich der ohnehin schon grenzwertige Pegel über das zulässige Limit?

Lassen die Gegebenheiten (Fahrbahnbreite, Fahrbahnzustand etc.) eine Einbeziehung der K 11 (Obernkirchener Str.) in die Zuwegungsplanung unter Berücksichtigung aller vorgenannten Punkte überhaupt zu? Hat es eine Ortsbegehung zur Entscheidungsfindung gegeben?

Welche konkreten verkehrsberuhigenden Maßnahmen zum Schutz der Anwohner werden für die Obernkirchener Straße vorgesehen, falls es tatsächlich zur Realisierung dieser Zuwegungsplanung kommen sollte?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Standortauswahl für das Gesamtklinikum Schaumburger Land ist das Ergebnis eines umfassenden Standortvergleichs, der in Kap. 2 der Begründung dokumentiert ist. Dabei wurden ökologische wie wirtschaftliche Belange neben weiteren Aspekten eingehend betrachtet. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile unterschiedlicher Standorte innerhalb eines definierten Suchraumes ist die Entscheidung für den Vorzugsstandort gefallen, welcher jetzt planerisch weiter verfolgt wird.

Richtig ist, dass die Planung eines Vorhabens in der vorgesehenen Dimension zu einem erheblichen Verbrauch von Natur und Landschaft sowie auch von landwirtschaftlicher Fläche führt. Es ist jedoch häufig der Fall, dass für Vorhaben in der Größenordnung des geplanten Gesamtklinikums keine geeigneten, in Bezug auf Natur und Landschaft und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche konfliktfreie Standorte innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung stehen. Für das geplante Vorhaben wird keine geeignete innerörtliche Fläche gesehen, welche z.B. in einem bestehenden Baugebiet liegt oder welche als ‚Gewerbebrache‘ durch ‚Flächenrecycling‘ nutzbar gemacht werden könnte. Insofern bestehen keine Alternativen zu einer Inanspruchnahme von Fläche in der freien Landschaft. Der Flächenverbrauch wird – in Abwägung zu anderen entscheidungsrelevanten Belangen – in Kauf genommen.

Wesentliche Vorteile des gewählten Standortes sind:

- Durch die großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind nur geringe Beeinträchtigungen durch Verkehr, Martinshorn, Rettungshubschrauber etc. für die ortsansässige Bevölkerung zu befürchten.
- Der Heeresflugbetrieb wird durch den Klinikstandort nicht beeinträchtigt.

- Durch die relative Nähe zu den Kur- und Rehaeinrichtungen in Bad Eilsen sind Synergieeffekte zu erwarten.
- Im Bereich des Standortes wurde in der Vergangenheit kein Bergbau betrieben (Senkungsgefahren, Gründungsaufwand).
- Die ruhige Lage abseits vom Fluglärm des Heeresflugplatzes und dem Straßenlärm der B 65 wirkt positiv auf Patienten, Besucher und Beschäftigte.
- Das Gebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue.
- Der Standort sowie seine nähere Umgebung werden überwiegend von Ackerflächen geprägt. Dem Umfeld des Klinik-Standortes wird eine „mittlere Bedeutung“ für das Schutzgut Landschaftsbild zugesprochen. Die östlich des Plangebietes verlaufende 110 kV Leitung ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten (LRP 2001). Durch eine umfassende Eingrünung des Klinikstandortes werden die Auswirkungen so weit wie möglich reduziert.

In der Abwägung über einen geeigneten Standort haben im vorliegenden Planungsverfahren der Landkreis Schaumburg und die Stadt Obernkirchen den o.g. Vorteilen des gewählten Standortes den Vorzug gegeben vor dem Schutz der freien Landschaft in diesem Bereich.

Mit der vorliegenden Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbunden, welche gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Der Arbeitskreis „Flächenverbrauch und Bodenschutz“ (der Kommission der Niedersächsischen Landesregierung „Energie- und Ressourceneffizienz“) ist nicht im Sinne eines ‚Träger öffentlicher Belange‘ in kommunale Planungen einzubeziehen. Er gibt grundsätzliche Handlungsempfehlungen zum Thema ‚Flächenverbrauch‘ heraus. Wie mit diesem Thema im vorliegenden Verfahren umgegangen wurde, ist oben bereits erläutert.

Zu den Kosten für die neue Kreisstraße kann die Stadt Obernkirchen keine Auskunft geben. Weder ist die Stadt Straßenbaulastträger, noch liegt die Straße überwiegend auf ihrem Stadtgebiet.

Tatsächlich blieb auf der geplanten neuen Verbindungs- und Erschließungsstraße (K 73n) ein möglicher Verkehr z.B. von Pendlern zum Heeresflugplatz Bückeburg-Achum oder zur B 65 zunächst unberücksichtigt. Basierend auf einer aktuellen Auswertung der Verkehrszahlen konnte der Verlagerungseffekt von bestehenden Verkehren auf die neue Verbindungsstraße durch den Verkehrsgutachter ergänzend eingeschätzt werden. Dieser liegt im Querschnitt (Verbindung von Nord nach Ost und Gegenrichtung) bei etwa 255 Kfz / 24h, davon ca. 10 Lkw (>3,5t) / 24 h. Für die verkehrlichen und schalltechnischen Betrachtungen wurde aufgerundet von 300 Kfz / 24h ausgegangen. Relevante Veränderungen für die verkehrliche Leistungsfähigkeit oder eine nicht mehr zumutbare Verschlechterung der Lärmsituation ergeben sich allerdings auch mit diesen, etwas höheren Verkehrsmengen auf der K 73n nicht.

Sonstige Punkte:

zu 1: Durch das geplante Gesamtklinikum wird es auf der Obernkirchener Straße zu einer Zunahme des Verkehrs kommen. Bei der Obernkirchener Straße handelt es sich um eine Kreisstraße (K 11) und damit um eine Straße, die grundsätzlich dazu vorgesehen ist, regionale Verkehrsströme aufzunehmen. Auch andere der untersuchten Alternativstandorte würden – in unterschiedlichem Maße – zu einer Verkehrszunahme auf der Obernkirchener Straße führen.

Die durchgeführten Untersuchungen (in Verbindung mit Ortsbesichtigungen) zeigen, dass der zusätzliche Klinikverkehr an der Obernkirchener Straße weder zu einer ungewöhnlich hohen Verkehrsmenge für eine Kreisstraße führt, noch die Leistungsfähigkeit der Straße oder der Knotenpunkte verschlechtert oder eine unzumutbare schalltechnische Beeinträchtigung bedeutet.

Am zur Straße nächstgelegenen Wohnhaus sind Pegelsteigerungen um maximal 0,6 dB (A) tags (gilt als „nicht messbar“) und 1,4 dB (A) nachts (gilt als „nicht wahrnehmbar“) festzustellen. Allerdings besteht an dieser Stelle eine Vorbelastung an Straßenverkehrslärm, die bereits jetzt die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (gem. DIN 18005) und die Grenzwerte der Lärmvorsorge im Straßenneubau (16. BImSchV) überschreitet. Die (zwischenzeitlich um 3 dB(A) abgesenkten) Sanierungsgrenzwerte werden aber auch mit dem Zusatzverkehr des Klinikums noch unterschritten. Im Rahmen der auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße anzustellenden Abwägung sind diese Beeinträchtigungen (geringfügige Pegelerhöhungen) als zumutbar einzustufen.

Die Ansiedlung des Klinikums führt zu keiner Verkehrszunahme, die im Vergleich zur heutigen Situation eine entscheidende Minderung der Lebensqualität oder einen Wertverlust der Immobilien erwarten lässt.

zu 2: Die Obernkirchener Straße ist bereits auf Tempo 50 reduziert. LKW > 3,5t sind, abgesehen von Anliegern, nicht zu erwarten, da ab Ortsgrenze Bad Eilsen nur Anliegerverkehr von LKW > 3,5t zu bestimmten Zeiten zulässig ist. An der Kreuzung mit der K 10 besteht eine gesicherte, lichtsignalgeregelte Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer. Eine besondere Gefährdung ist auch zukünftig nicht zu erwarten. Sollte es an der Obernkirchener Straße regelmäßig zu Geschwindigkeitsübertretungen kommen, so sind ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Notwendigkeit von verkehrsberuhigenden Maßnahmen wird derzeit nicht gesehen.

zu 3: Radfahrer müssen auf Straßen in der Regel ebenso wie der Kraftfahrzeugverkehr die Fahrbahn benutzen. Kinder bis 10 Jahre dürfen den vorhandenen Gehweg mit Fahrrädern befahren. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (Klinikum) und in Anbetracht der Verkehrsmengen auf der Obernkirchener Straße (auch in Zukunft unter 5.000 Kfz/24h) wird aus Sicht der Stadt Obernkirchen kein Anlass für einen Ausbau der K 11 mit Anlage eines Radweges gesehen. Zuständig für diese Frage ist jedoch der Landkreis als Straßenbaulastträger.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
Den Einwendungen wird nicht entsprochen.

Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)
Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	Bürger -Nr.:
s. Liste	14.01.11	06
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Lärm- und Lichtemissionen, Abwasser, Baustellenverkehr		
Kurzfassung der Anregungen:		

1. Lärm- und Lichtemissionen

Die geplante westliche Zufahrt zum geplanten Klinikum mit einer 3 m hohen Brücke über die Aue ist ca. 300 m vom Wohnhaus des Bürgers 6 entfernt.

Durch diese Nähe und die Höhe der Brücke ist für ihn, seine Familie und seine Nachbarn eine starke Lärm- und Lichtbelästigung zu erwarten.

Frage: Welche abschottenden Maßnahmen sind geplant?

2. Abwasser

Schon jetzt kommt es bei längerem Regen oder Starkregen zum Rückstau im Schmutzwasserkanal. Dieser dauert oft tagelang an. Die Schmutzwasserentsorgung des geplanten Klinikums soll an die gleiche Sammelleitung östlich der Aue angeschlossen werden. Bei einer Menge von ca. 250 m³ / Tag ist zu befürchten, dass eine Überlastung mit Rückstau viel häufiger und länger auftritt.

Frage: Muss eine neue Sammelleitung mit größerem Querschnitt gebaut werden?

Werden die Kosten auf alle Nutzer umgelegt?

3. Baustellenverkehr

Schon jetzt benutzen Planer und Baustellenfahrzeuge (über 1,5 t) die Straße ‚An der Aue‘ als Zufahrt zum geplanten Klinikgelände.

Frage: Wie soll dieser Verkehr in der weiteren Planungs- und Bauphase verhindert werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1: Das Wohnhaus liegt ausreichend weit von der geplanten Straße entfernt, um keinen unzumutbaren Lärm- und Lichtimmissionen ausgesetzt zu sein. Durch die annähernd parallele Lage der Brücke zum Haus sind Lichtbelästigungen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Lärm zeigen die Schallberechnungen eine deutliche Unterschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV für den Straßenneubau. Der zukünftige Gesamtpegel wird die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (gem. DIN 18005) deutlich unterschreiten. Gleichwohl lässt sich eine Veränderung zur bisherigen Situation nicht vermeiden. Berechnete Pegelsteigerungen für einen Immissionspunkt in der Nachbarschaft lassen in der Gesamtbetrachtung Erhöhungen um maximal 1,4 dB (A) tags und 2,2 dB (A) nachts (gelten als „nicht wahrnehmbar“) erwarten. Im Rahmen der auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße anzustellenden Abwägung sind diese Beeinträchtigungen (geringfügige Pegelerhöhungen) als zumutbar einzustufen.

Bezüglich einer „Abschottung“ wird auf die im landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept vorgesehenen straßenbegleitenden Pflanzungen hingewiesen. Diese Pflanzungen werden jedoch nicht zu einer vollständigen „Abschottung“ führen.

zu 2: Mit dem Abwasserverband Auetal wurden bereits im Vorfeld und werden auch im laufenden Planungsverfahren Abstimmungsgespräche geführt, außerdem ist der Verband im Rahmen der Beteiligungsverfahren beteiligt. Gemäß den Aussagen des Abwasserverbandes kann die Schmutzwasserleitung des Klinikums ohne Weiteres an die Hauptabwasserleitung parallel zur Aue angeschlossen werden, die für die einzuleitenden Mengen bereits ausreichend dimensioniert ist.

zu 3: Zum Baustellenverkehr soll mit dem weiteren Planungsfortschritt eine mit den betroffenen Gemeinden abgestimmte Zuwegungskonzeption erarbeitet werden. Diese ist allerdings nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind z.T. bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)
Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	Bürger -Nr.:
s. Liste (Rechtsanwalt als Vertreter eines Pflegeheimes in Bad Eilsen)	14.01.11	07
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Verkehr		
Kurzfassung der Anregungen:		

Bei der bisherigen Planung ist der bestehende Betrieb des Alten- und Pflegeheimes nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere bestehen nicht unerhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Verkehrsführung unmittelbar am Heim vorbei.

Die anzunehmende Belastung mit Verkehr wird über 50 % der bisherigen Belastung liegen. Dabei ist ernsthaft zu befürchten, dass in den Spitzenzeiten diese Belastung weit darüber hinaus überschritten wird und nicht mehr den zulässigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen würde.

Auch ist nicht vorstellbar, wie die bisherigen Vorgaben einer Straßenverbreiterung nebst zusätzlicher Erstellung von Rad- und Fußwegen unter Ausschluss der Inanspruchnahme weiterer privater angrenzender Grundstücksflächen machbar sein soll.

Ungeachtet dessen ist ein Heranrücken der Verkehrsflächen an das bestehende Heim zu vermeiden. Dies würde neben dem oben zu erwartenden erhöhten / überhöhten Verkehrsaufkommen zu einer nicht mehr tragbaren Situation für die Einrichtung führen, die bislang in dieser Form so nicht angenommen wurde.

Hinzu kommt, dass die Zu- und Abfahrwege der Einrichtung einschließlich der notwendigen Rettungswege direkt auf die Obernkirchener Straße münden und aufgrund der Verkehrsführung bei erhöhter Verkehrsdichte ein zusätzliches Gefährdungsrisiko schaffen, welchem bislang nicht hinreichend Rechnung getragen ist.

Aufgrund dessen, aber vor allem aufgrund der massiven zusätzlich zu erwartenden Verkehrsbelastung durch Lärm wäre der Betrieb der bestehenden Einrichtung existenziell gefährdet, so dass die Planung in der bisherigen Form keine Zustimmung finden kann und dringender Änderung / Verwerfung bedarf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Senioren- und Pflegeheim an der Obernkirchener Straße in Bad Eilsen liegt an der Kreisstraßenverbindung (K 11) zwischen Bad Eilsen und Obernkirchen. Die Straße weist mit derzeit ca. 2.700 Kfz/24h und künftig ca. 4.000 Kfz/24h keine für Kreisstraßen ungewöhnlich hohe Verkehrsbelastung auf. Grundsätzlich sind solche übergeordneten Straßen dafür vorgesehen, die regionalen, überörtlichen Verkehrsbeziehungen aufzunehmen. Der Ausbauzustand der Straße lässt eine solche Verkehrsmenge ohne Weiteres zu. Insbesondere ist keine Straßenverbreiterung und/oder die Anlage zusätzlicher Rad- und Fußwege erforderlich oder geplant. Zu einem „Heranrücken der Verkehrsflächen an das bestehende Heim“ wird es nicht kommen. Auch für die Zufahrt zum Heim oder die Rettungswege sind keinerlei Einschränkungen zu befürchten.

Hinsichtlich der lärmtechnischen Auswirkungen wird auf das schalltechnische Gutachten verwiesen, das auch Immissionsorte in Bad Eilsen und an der Obernkirchener Straße betrachtet hat. Diese liegen weitaus dichter an der Fahrbahn von höher belasteten Straßen.

Im ungünstigsten Fall (Wohnhaus Obernkirchener Straße / Winterstr.) sind Pegelsteigerungen um maximal 0,6 dB (A) tags (gilt als „nicht messbar“) und 1,4 dB (A) nachts (gilt als „nicht wahrnehmbar“) festzustellen. Allerdings besteht an dieser Stelle eine Vorbelastung an Straßenverkehrslärm, die bereits jetzt die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (gem. DIN 18005) und die Grenzwerte der Lärmvorsorge im Straßenneubau (16. BImSchV) überschreitet. Die (zwischenzeitlich um 3 dB(A) abgesenkten) Sanierungsgrenzwerte werden dort aber auch mit dem Zusatzverkehr des Klinikums noch unterschritten.

Diesen Fall zum Vergleich herangezogen, kann somit zuverlässig davon ausgegangen werden, dass bei dem weiter von der Straße abgerückten Senioren- und Pflegeheim die Lärmpegelsteigerungen und die zukünftigen Gesamtpegel nicht höher ausfallen werden. Falls dort heute schon Orientierungs- und Vorsorgewerte überschritten sein sollten, so werden durch den Zusatzverkehr des Klinikums die inzwischen verschärften Sanierungsgrenzwerte u.a. für Altenheime (67 dB(A) tags, und 57 dB(A) nachts) aber dennoch sicher eingehalten.

Im Rahmen der auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße anzustellenden Abwägung sind diese Beeinträchtigungen (geringfügige Pegelerhöhungen) als zumutbar einzustufen.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
Den Einwendungen wird nicht entsprochen.

Stadt Obernkirchen

36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	Bürger -Nr.:
s. Liste	14.01.11	08
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Ablehnung beauftragter Planer		
Kurzfassung der Anregungen:		

Bürger 8 bezieht sich auf die Anregungen von Bürger 1 und weist darauf hin, dass er den für die Bauleitplanung beauftragten Planer ablehnt.

Es kann nicht sein, dass ein Planer, der von dem Investor abhängig ist, Entscheidungen trifft. Vielmehr muss ein neutraler und unabhängiger Gutachter für die Bearbeitung des ganzen Projekts einschließlich des Einspruches zuständig sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Bauleitplanung liegt die Entscheidungshoheit grundsätzlich beim Rat der planenden Stadt oder Gemeinde (§ 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB). Es ist zulässig und üblich, dass für die Vorbereitung von Verfahrensunterlagen Dritte (i.d.R. Planungsbüros) eingeschaltet werden (§ 4b BauGB). Die Beauftragung der Büros kann alternativ durch die Gemeinde oder durch einen Vorhabenträger erfolgen. Es ist üblich und sinnvoll, dass ein Vorhabenträger vertraglich dazu verpflichtet wird, die für die Bauleitplanung erforderlichen Planunterlagen auf seine Kosten erstellen zu lassen. Dies dient dem sparsamen Umgang mit öffentlichen (Steuer-)Mitteln und gewährleistet, dass die Kosten der Planung vom Verursacher getragen werden.

Inhaltlich werden alle Unterlagen von dem beauftragten Büro unabhängig und einwandfrei erstellt und mit der Stadt Obernkirchen abgestimmt. Der Vorwurf der fehlenden Neutralität ist somit zurückzuweisen.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Bedenken gegenüber dem beauftragten Planer werden zurückgewiesen.

Stadt Obernkirchen

36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegungsfrist vom 06.12.10 bis zum 16.01.11

Stellungnahmen der ergänzend beteiligten Vereine und Verbände			
Nr.	Naturschutzverband	Datum	Bemerkungen/Hinweise
1	Bürgerinitiative Umweltschutz, Landesverband Niedersachsen	28.10.10	Vollmacht erteilt an Bürgerinitiative s. Nr. 10
2	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)		angefragt, keine Rückmeldung
3	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	14.12.10	keine Bedenken
4	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.		angefragt, keine Rückmeldung
5	Niedersächsischer Heimatbund e.V	13.01.11	siehe Abwägung
6	Rinteln- Stadthagener Verkehrs-GmbH		angefragt, keine Rückmeldung
7	Schaumburg-Lippisches Kirchenkreisamt		s. TÖB 8
8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		angefragt, keine Rückmeldung
9	Förderverein Eisenbahn Rinteln-Stadthagen		angefragt, keine Rückmeldung
10	Bürgerinitiative gegen den Bau eines Krankenhauses in der Feldmark Vehlen, vertreten durch Herrn Thomas Knickmeier	14.01.11 / 16.01.11 / 19.01.11	siehe Abwägungen

[Leerseite]

Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)
Ergebnisse der ergänzend beteiligten Vereine und Verbände (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Niedersächsischer Heimatbund e.V	13.01.11	05
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Standortwahl, Naturschutz und Landespflege		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die vom Niedersächsischen Heimatbund am 04.08.2010 schriftlich vorgetragene Anregungen und Bedenken werden aufrecht erhalten.

Insbesondere wird die Empfehlung erneuert, für das Vorhaben einen siedlungsnahen Standort zu suchen.

Stellungnahme vom 04.08.2010 (gekürzt):

Es wird mitgeteilt, dass der vorgesehene Standort des Klinikums unvereinbar mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege ist und deshalb ein siedlungsnäherer Standort gesucht werden muss.

Wenn es zutrifft, dass der Landkreis Schaumburg der am dichtesten besiedelte Landkreis in Niedersachsen ist, sollten die von Bauflächen bisher nicht in Anspruch genommenen Gebiete eine besondere Aufmerksamkeit erfahren. Der Bereich zwischen Ahnsen, Vehlen und Röhrkasten ist ein besonders sensibler Freiraum. Er ist in der Raumordnung folgerichtig teils als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und teils als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen.

Unter diesen Voraussetzungen muss vorab untersucht werden, ob und wie an diesem Standort zu einer eingriffsnahen Kompensation, zu einer Neufassung von Schutzgebieten an der Aue und zu einer umweltverträglichen Einbindung der erforderlichen neuen Brücke zu kommen ist. Ohne eine solche Untersuchung sind die Vorlagen aus Sicht des Heimatbundes nicht entscheidungsfähig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stadt Obernkirchen ist die Lage des geplanten Klinikstandortes in einem vergleichsweise großen zusammenhängenden Landschaftsraum bewusst. Dieser Aspekt wurde in die Abwägung über die Standortwahl für das Klinikum mit einbezogen. Im Rahmen des Standortvergleichs (siehe Kap. 2) sind auch siedlungsnähere Standorte, untersucht worden. Letztlich ist die Standortwahl aber das Ergebnis eines umfassenden Vergleichs, in dem unterschiedliche Aspekte berücksichtigt wurden.

Richtig ist, dass die Planung eines Vorhabens in der vorgesehenen Dimension zu einem erheblichen Verbrauch von Natur und Landschaft sowie auch von freier, landwirtschaftlicher Fläche führt. Es ist häufig der Fall, dass für Vorhaben in der Größenordnung des geplanten Gesamtklinikums keine geeigneten, in Bezug auf Natur und Landschaft und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche konfliktfreie Standorte innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung stehen und somit keine Alternative zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und zum Eingriff in Natur und Landschaft in der fraglichen Größenordnung besteht.

Wesentliche Vorteile des gewählten Standortes sind:

- Durch die großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind nur geringe Beeinträchtigungen durch Verkehr, Martinshorn, Rettungshubschrauber etc. für die ortsansässige Bevölkerung zu befürchten.
- Der Heeresflugbetrieb wird durch den Klinikstandort nicht beeinträchtigt.
- Durch die relative Nähe zu den Kur- und Rehaeinrichtungen in Bad Eilsen sind Synergieeffekte zu erwarten.
- Im Bereich des Standortes wurde in der Vergangenheit kein Bergbau betrieben (Senkungsgefahren, Gründungsaufwand).
- Die ruhige Lage abseits vom Fluglärm des Heeresflugplatzes und dem Straßenlärm der B 65 wirkt positiv auf Patienten, Besucher und Beschäftigte.
- Das Gebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue.
- Der Standort sowie seine nähere Umgebung werden überwiegend von Ackerflächen geprägt. Dem Umfeld des Klinik-Standortes wird eine „mittlere Bedeutung“ für das Schutzgut Landschaftsbild zugesprochen. Die östlich des Plangebietes verlaufende 110 kV Leitung ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten (LRP 2001). Durch eine umfassende Eingrünung des Klinikstandortes werden die Auswirkungen so weit wie möglich reduziert.

In der Abwägung über einen geeigneten Standort haben im vorliegenden Planungsverfahren der Landkreis Schaumburg und die Stadt Obernkirchen den o.g. Vorteilen des gewählten Standortes den Vorzug gegeben vor dem Schutz der freien Landschaft in diesem Bereich.

Das vom Einwender genannte „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ sowie das „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) dargestellt. Das RROP wird durch den Landkreis Schaumburg aufgestellt. In seiner Stellungnahme vom 10.08.2010 hat der Landkreis mitgeteilt, dass, nach Abwägung aller Belange, die die Ziele und Grundsätze des RROP dem geplanten Vorhaben und damit auch der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

Mit der vorliegenden Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbunden, welche gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird viel Wert in diesem Verfahren gelegt auf eine umfassende Eingrünung des Klinikstandortes sowie eine Vielzahl von landschaftlichen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, welche weit über das eigentliche Baugrundstück hinausreichen.

Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes SHG 10 ‚Auetal‘ wird in der Zuständigkeit des Landkreises ein eigenständiges Verfahren zur Teilaufhebung durchgeführt. In dem zugrunde liegenden Fachgutachten werden die Belange des Schutzgebietes ausführlich thematisiert.

Bezüglich der geplanten Auebrücke liegen inzwischen detaillierte Planunterlagen vor. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden in das entsprechende straßenrechtliche Genehmigungsverfahren eingehen.

Auch weitere Details bezüglich Eingriffskompensation und landschaftlicher Gestaltung werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Bebauungsplan und Genehmigungsverfahren) ermittelt und dargelegt.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
Den Einwendungen wird nicht entsprochen.

Stadt Obernkirchen

36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)

Ergebnisse der ergänzend beteiligten Vereine und Verbände (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Name:</i>	<i>Datum:</i>	<i>TÖB-Nr.:</i>
Bürgerinitiative gegen den Bau eines Krankenhauses in der Feldmark Vehlen, vertreten durch Herrn Thomas Knickmeier	14.01.11 / 16.01.11 / 19.01.11	10
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Standortwahl (insb. Fluglärm und Bergbau), Hochwasser		
Kurzfassung der Anregungen:		

Einspruch vom 14.01.2011 (11 Unterzeichner):

Gegenstand der Bedenken:

Der Neubau eines Gesamtklinikums mit effizienteren Strukturen und verbesserten Angeboten an sich wird von den Unterzeichnern befürwortet. Auch die Konzentration der Standortsuche im Großraum Obernkirchen kann auf Grund der dargelegten Kriterien und der offenkundigen zentralen Lage der Stadt im Untersuchungsraum nachvollzogen werden.

Als äußerst problematisch wird jedoch der Standort beurteilt, der weder in die Stadtstruktur Obernkirchen, noch in die Verkehrs- und ÖPNV-Infrastruktur, noch in die Landschaft integriert werden kann. Dabei wird als besonders kritisch das Auswahlverfahren durch die "Projektgruppe" bewertet. Die in diesem Gremium getroffene Beschränkung der Standorte auf einen einzigen, hat das Bauleitplanverfahren der Stadt Obernkirchen wesentlich bestimmt. Hierdurch wurde die Eröffnung eines ergebnisoffenen Bauleitplanverfahrens durch die Stadt Obernkirchen vereitelt.

Die Unterzeichner möchten nachweisen, dass alternative Standorte aus städtebaulicher und wirtschaftlicher Sicht die wesentlich bessere Alternative darstellen. Die Fragen, die die BI in diesem Zusammenhang umtreiben, sind folgende:

- weshalb die angeblichen Vorteile der Ansiedlung am Stadtrand die massiven Eingriffe in vielfältige öffentliche Belange rechtfertigen und
- weshalb ausschließlich dieser Standort in Frage kommt und deshalb dem Verfahren zugrunde gelegt wurde.

Problemstellung

Zu Beginn jeder Bauleitplanung sollte eine sorgfältig durchgeführte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung alternativer Planungsmöglichkeiten stehen. Den Anforderungen des Gesetzgebers an eine sachgerechte Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist in den bisherigen Planungsschritten nicht gerecht geworden.

Die Vorgehensweise beim Vergleich von Standortalternativen ist gemäß "Entwurf, Unterlagen zur Information des Stadtrates" (Stand 11.11.2010) Folgende:

Die Krankenhausprojektgesellschaft hat zusammen mit "verwaltungsinternen sowie externen Fachleuten eine ‚Arbeitsgruppe Grundstückssuche‘ gebildet, die nach einem geeigneten Standort für einen zentralen Neubau gesucht hat. Dabei wurden "unterschiedliche in Betracht kommende Standorte analysiert und abgewogen."

Ferner wird völlig zu Recht darauf hingewiesen, das: "neben der frühzeitigen Suche nach einem geeigneten Standort durch die Projektinitiatoren (...) auch im Rahmen der Bauleitplanung alternative Standorte zu prüfen und eventuell vorhandene Planungsalternativen aufzuzeigen (sind)."

Und weiter "Dies erfolgt im Folgenden beruhend auf den Erkenntnissen und Untersuchungen der Krankenhausprojektgesellschaft, unter Hinzuziehung von Anregungen einer Bürgerinitiative bezüglich eventueller Alternativstandorte und beruhend auf eigenen fachplanerischen Betrachtungen."

So verworren wie in dieser wolkigen Beschreibung Zuständigkeiten, Vorgehensweisen und angebliche Beteiligungen durcheinander laufen, wurden dann auch die grundsätzlich geeigneten Standorte bewertet. In der Bewertungsliste für die Alternativen tauchen lediglich Kriterien mit Relevanz für den Projektträger auf. Die große Palette von Kriterien, die von öffentlichen Planungsträgern wahrzunehmen sind, werden ausgeklammert. Um das Standortspektrum weiter einzuzengen, wurden zudem städtebaulich sinnvolle Flächen sogenannten Ausschlusskriterien unterworfen. Diese Kriterien wurden formal und in Vorgesprächen von anderen "Trägern" übernommen und keinerlei Stresstest unterzogen. Sie wurden damit ungeprüft verabsolutiert. Hierdurch wurde das Untersuchungsspektrum bereits zu einem frühen Planungsstadium grundlos aber folgeschwer eingeschränkt.

Erforderlich ist stattdessen gesetzestgemäß, die Durchführung einer vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit mehreren sich anbietenden Standortalternativen. Eine Eingrenzung der ursprünglich 16 auf eine sinnvolle Anzahl von 4 oder 5 Alternativen hätte in Diskussionen mit Stadt, Bürgern und BI geleistet werden können.

Dieser Verfahrensschritt einer vorgezogenen Beteiligung der TÖB mit Alternativen dient vor allem dazu, der Gemeinde (und nicht dem Projektträger) einen möglichst vollständigen Überblick über die abwägungserheblichen Belange zu geben.

Die vom Gesetzgeber bei diesem Verfahrensstand angepeilte objektive Ermittlung sämtlicher betroffener öffentlicher und privater Belange wurde durch das intransparente Vorauswahlverfahren und die eigenmächtige Eingrenzung auf einen Standort nicht geleistet. Es liegen stattdessen nur unvollständige Ergebnisse vor.

Bei vorliegender Unvollständigkeit ist aber eine sachgerechte Prüfung der Alternativen und Abwägung durch den Rat der Stadt logischerweise nicht gewährleistet.

Die an den Tag gelegte Vorgehensweise wird damit den verfahrensrechtlichen Anforderungen offenkundig nicht gerecht.

Die oben näher skizzierte praktizierte Vorgehensweise der "Arbeitsgruppe" und des Planers führte damit zu den o.a. ungeklärten Fragen, Annahmen, nicht belegten Gespräche und fehlenden Unterlagen. Damit ist diese Vorgehensweise letztlich ursächlich dafür, dass bei den Bürgern Skepsis, Empörung und Unmut aufkommen, die auch zur Gründung der BI führten.

Resümee:

Die bauleitplanerisch erforderliche Alternativplanung gerät so zur formalen Farce. Schlimmer noch: Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass ein solches nicht nachprüfbares Verfahren städtebaulich fremde Einflüsse enthält und damit Möglichkeiten der Manipulation oder einseitigen Interpretation eröffnet.

Verdeutlicht werden soll dieser Gesichtspunkt beispielhaft an der mangelbehafteten Anwendung der "Ausschlusskriterien" bei der Bewertung der stadtkernnahen Flächen C und B.

In der schematischen Bewertungsliste des beauftragten Planers werden diesen Flächen wie folgt zugeordnet: "Konflikt bei Notfallflügen (HFP)", "Freileitungen (FL)", „geringer Abstand zu Wohnsiedlungen (S)", "Bergbaubereich" (B) und "Verkehrslärm" zugeordnet.

Stellungnahme zu diesen Argumenten:

Zu Freileitungen (FL)

Das Gebiet C liegt in Nachbarschaft und damit im Anflugschatten einer höheren Abraumhalde die zusammen mit ihrem Altbaumbestand die Höhe der Freileitungen sowie die geplante Bauhöhe überschreiten dürfte.

Leider wurde dieser Gesichtspunkt nicht differenziert untersucht. Z. B. wurden Anforderungsprofile für Notfallflüge, Radien, Flugwinkel und Abschirmungsmöglichkeiten sowie Kompensationen und mögliche Kosten dafür nicht ausgeworfen.

Konflikt bei Notfallflügen mit Flugbetrieb Heeresflugplatz (HFP)

Diesbezüglich startete eine Abgeordnete von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Kleine Anfrage vom 16. September 2010. Hier liegt eine entsprechende Antwort der Bundesregierung (BM der Verteidigung) vor. Zitat aus der BT-Drucksache 17/2973 vom 17. September 2010:

„Die anderen sechs Standortalternativen wurden nicht abgelehnt oder ausgeschlossen. Hier sind lediglich größere Auflagen zu erwarten.“

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Heeresfliegerwaffenschule demgegenüber gemäß einer Präsentation vom 21.07.2009 die Standorte Fund G für empfehlenswert hielt. Leider sind keine Protokolle dieser Präsentation vorgelegt. Im Übrigen widerspricht die o.a. Aussage des Verteidigungsministeriums diesen Angaben.

Die Widersprüche wurden leider nicht in einem nachvollziehbaren Verfahren ausgeräumt.

Mögliche konkrete Auflagen zu den einzelnen Standorten wurden nie nachgefragt. Signaturtechnische Gutachten wurden nie beauftragt. Dies bestätigten Bundeswehrvertreter bei unserem Gespräch am 11. Januar 2011.

Geringer Abstand zu Wohnsiedlungen (S) und „Verkehrslärm“

Dieses Kriterium arbeitet ebenfalls mit Mutmaßungen bzw. ungestützten Annahmen.

Um diese Annahmen zu verifizieren, wird üblicherweise ein kleines Gutachten eines amtlich vereidigten Schallgutachters eingeholt. Die auftretenden Fluggeräusche sind singuläre Ereignisse, die dabei in daueräquivalente Schallpegel umgerechnet werden. Erst auf dieser Grundlage sind Aussagen über mögliche Belastungen der Wohngebiete (tags / nachts) möglich.

Weshalb der Abstand von 50 Metern zur Bebauung gewählt wurde unterlag rein dem "Empfinden" des Planers, ohne eine nachvollziehbare Grundlage.

Grundsätzliche Frage: Wer muss hier wen vor was schützen?

„Bergbaubereich“ (B)

Für dieses Ausschlusskriterium genügen dem Planer augenscheinlich die nachrichtlichen flächenhaften Darstellungen bzw. Hinweise im Flächennutzungsplan. Die BI hat sich bemüht, im Gespräch mit dem Landkreis nähere Angaben oder Auflagen zu recherchieren.

Leider wurden trotz mehrfacher Zusagen bergbaurechtliche Bedenken nicht detailliert erläutert und auch Einblicke in Planunterlagen nicht gewährt.

Zur Einholung näherer Aufschlüsse kann auch ein Gutachten eines entsprechenden Sachverständigen eingeholt werden. Ggf. sind einige Aufschlussbohrungen, wie sie ja auch zwischenzeitlich auf der Fläche F durchgeführt werden, erforderlich. Erst auf der Grundlage eines solchen Gutachtens können möglicherweise zusätzlich anfallende Gründungskosten für das Baufundament ermittelt werden.

Weitere Widersprüche ergeben sich aus der Angabe, nur 8 ha für den Bau zu benötigen, Fläche E aber mit über 10 Hektar auszuschließen, weil diese angeblich zu klein sei. Fläche D wiederum, liegt nicht wie angegeben in der Einflugschneise Achums.

Allein an diesen Beispielen zeigt sich die Willkür und vorselektive Anwendung dieser Kriterien! Zudem werden die gleiche Gewichtung aller Kriterien und die willkürliche Wahl von Ausschlusskriterien kritisiert.

Diese Vorselektion führte zu einer stadtstrukturell verheerenden Ausgangslage. Es wurde ein Standort in absoluter Randlage der Gemarkung Obernkirchen ausgewählt. Einer Lage jenseits von zusammenhängender Bebauung und weitab von der Innenstadt mit ihren städtischen Infrastruktureinrichtungen. Ein solcher Standort hat lediglich eine formale Verbindung zur Stadt Obernkirchen. Zu beklagen ist das Fehlen jeglicher funktionierender städtebaulicher Verbindungen, Zugehörigkeiten, Nutzungsnachfragen zur Kernstadt. Aus einer Nachbarschaft in akzeptabler Entfernung hätten sich weitere Potentiale für die Kernstadt generieren lassen. Für eine prosperierende Mittelstadt wie z.B. Stadthagen oder Rinteln ließen sich die entstehenden Nachteile eines peripheren Standorts vielleicht kompensieren, für ein darbenendes Grundzentrum mit negativen Entwicklungsparametern, ist der Verzicht auf eine Heranführung an die Innenstadt ein stadtentwicklungspolitisches Debakel. Es sind aber nicht nur die mangelnde Chancenverfolgung durch Politik und Planung, die beklagt werden müssen. Hinzu kommen negative Auswirkungen auf die ohnehin bereits großen Zentralitätsprobleme der Innenstadt: indem erzeugte grundzentrale Funktionen nicht dort, sondern in den Ortschaft Vehlen und in der nahegelegene Samtgemeinde Eilsen nachgefragt und angeboten werden (Bsp.: Kindergärten). Dabei weist die Ortschaft Vehlen im Gegensatz zum Ortskern Obernkirchen bereits heute weitgehend intakte Strukturen mit guter Grundausstattung auf.

Darüber hinaus wird ein wichtiges Landschaftspotential stark beeinträchtigt und seiner Wirkung beraubt. Die Frage ist: was oder wer treibt die Stadt dazu, einen solchen abseitigen Standort zu akzeptieren, vielfältige Probleme und Schäden für Stadt und Natur in Kauf zu nehmen und sämtliche städtebaulichen Entwicklungsziele und Belange zurückzustellen? Hier werden ein beliebtes Naherholungsgebiet und ein Lebensraum für zahlreiche Wildtiere vernichtet.

Im Folgenden werden einige der nicht ausreichend berücksichtigten Belange beschrieben:

Der Begriff des "öffentlichen Belangs" bezieht sich auf alle öffentlichen Interessen, die sich aus der Bodennutzung innerhalb des Plangebietes ergeben und damit für die Abwägung von Bedeutung sein können.

Mit dem RROP will der LK u.a. die gewachsene Kulturlandschaft nachhaltig sichern. Als einen Schwerpunkt nannte LR Schöttelndreier in einer Rede am 06. Sept 2001 die Bewahrung der landschaftlichen und kulturellen Vielfalt des Schaumburger Landes und - vor allem - Entgegenwirken der allgemeinen Zersiedelungstendenzen und der Freirauminanspruchnahme.

Diesen Schutzgedanken greift auch das BauGB auf. Hiernach sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Besonders sind dabei zu berücksichtigen:

"die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere das Landschaftsbild und der Naturhaushalt."

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen in einem vom Gesetz als zu schützend angesprochenen Bereich. Bei dem Fließgewässer Aue handelt es sich um eine "historische Kulturlandschaft" bestehend aus insgesamt 10 Mühlen. Zwei davon liegen in der Nachbarschaft des Standortes. Die Mühlen Vehlen und Ahnsen wurden oder werden gegenwärtig durch erhebliche öffentliche und private Mittel restauriert. Sie bilden zusammen mit den übrigen Mühlen ein kulturhistorisches Potenzial, das auch für die Attraktivität der Ortschaft Ahnsen und für den Fremdenverkehr bzw. Tagestourismus von großer Bedeutung ist. Der naheliegende Fahrradweg erschließt diese Potenziale.

Darüber hinaus bieten die Aue und ihr Bachsaum zusammen mit der sie umgebenden Landschaft ein im zersiedelten Schaumburger Land selten gewordenes Beispiel unbebauter freier Landschaft.

Erst vor wenigen Jahren wurde die Renaturierung der Aue mit EU-Fördergeldern angetrieben, hier wurden Fischtreppe angelegt und ein optimaler Lebensraum für die Tierwelt geschaffen.

Der geplante Baukörper wird sich hier negativ auswirken und er wurde ohne Bezug auf dieses Landschaftsbild entworfen. Er weist als Großkubatur keinerlei ortsverträgliche Größenordnung auf und stellt mit seiner Dimensionierung und Gestaltung einen denkbar harten Kontrast ohne vermittelnden Übergang zu diesem schönen Landschaftsbild dar.

Der massive, 23 m hohe Baukörper wurde in einem Wettbewerbsverfahren gefunden, bei dem augenscheinlich lediglich ökonomische Kriterien eine Rolle spielten. Der Baukörper wird der sie umgebenden Landschaft implantiert und wirkt völlig fremd.

Der hier noch einigermaßen intakte und für Schaumburg charakteristische Ortsrand der Gemeinde Ahnsen mit einer Anzahl von historischen Bauten stellt gemeinsam mit der Auelandschaft eine prägende Orientierungslinie dar. Diese wird auch in ihrer Fernwirkung nachhaltig geschädigt.

Der Versuch des Stadtplaners, den Baukörper "durch eine Reihe großkroniger Bäume" einzubinden, muss in diesem Zusammenhang als hilflos angesehen werden. Um einen Baukörper dieses Ausmaßes einzubinden, sind breite Gehölzkulissen mit mehrfach gestaffelten Baum- und Buschgruppen erforderlich. Eine lineare alleeartige Baumreihe ist ein hier fremdes landschaft-

liches Element und wirkt eher störend. Es erstaunt in diesem Zusammenhang schon, dass die entsprechenden Forderungen der Fachbehörden des Landkreises in der konkreten Bauleitplanung keine planerische Reaktion erfahren haben.

Hier wird eine Landschaft zum Abschluss freigegeben. Was in der hier kritisierten Flächenutzungsplanänderung bereits vorgezeichnet wird, wenn dort zu diesem Raum steht:

"Langfristige infrastrukturelle und wirtschaftliche Vorteile im Umfeld des Großklinikums (Gewerbe, Dienstleistung)."

Irritierend ist hierbei auch die bereits 2008 ausgegebene Werbefloskel des Investors ProDiako, in SHG ein Klinikum "auf der grünen Wiese" zu bauen. Wird die Stadt hier zum Erfüllungsgehilfen eines externen Unternehmerwunsches?

Was die Gutachten zu Grund- und Hochwasser ergeben und ob diese eine Bebauung überhaupt zulassen, bleibt zudem abzuwarten.

Weiterhin sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten:

Die „Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.“

Die Verfolgung dieses Aspektes der Baugesetzgebung ist besonders für den darbenenden Stadtkern Obernkirchen beachtlich, da dieser doch seit Jahren durch abnehmende Kaufkraft und Auszehrung gekennzeichnet ist. Zahlreiche Leerstände weisen auf strukturelle Funktionsschwächen als Versorgungszentrum hin. Eine nähere Anbindung der Neuansiedlung mit vielen Arbeitsplätzen bietet die große, ja einzigartige Chance einer Stützung und Revitalisierung durch zusätzliche Frequenzen. Es bleibt unverständlich für eine Stadt in dieser prekären Situation, bisher nicht massiv für einen stadtkernnahen Standort gekämpft zu haben.

Der ausgewählte Standort liegt dagegen so weit ab, dass von ihm keinerlei positive Impulse auf Kaufkraft sowie eine bessere Auslastung vorhandener aufnahmefähiger Infrastrukturen bzw. Versorgungseinrichtungen im Stadtkern zu erwarten sind.

Stattdessen sind Äußerungen des Ortsbürgermeisters von Vehlen zufolge neue zusätzliche infrastrukturelle Angebote im Hinblick auf entstehenden Bedarf in seiner Ortschaft geplant. Die Ortschaft Vehlen ist aber lediglich ein Wohnstandort mit Ausrichtung auf den zentralen Versorgungsbereich der Kernstadt. Zusätzliche dezentrale investive Planungen, sind angesichts der Mangelauslastung vorhandener Angebote im zentralen Versorgungsbereich als schädlich anzusehen, sie binden erhebliche öffentliche Mittel und widersprechen damit dem Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Weiterhin sind, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten:

„die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung“.

Der gewählte Standort hat keinerlei Verbindung zum vorhandenen öffentlichen Nahverkehr und verstößt damit auch gegen diese Belange.

Dies ist insbesondere deshalb verwerflich, da alternative, stadtkernnahe Flächen mit Anschluss an den ÖPNV, teilweise geringeren Flächenversiegelungen und erheblich geringeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Verfügung stehen.

Notwendig ist es auch zu erläutern, weshalb die Stadt einen Teil der Erschließungsprobleme und Immissionsentwicklung nicht selbst bewältigen kann, sondern der Samtgemeinde Eilsen überlässt. Die dort erhobenen Bedenken auf eine mögliche Beeinträchtigung des angestrebten Heilbad-Status durch zu erwartenden Mehrverkehr auf der L 451 wird vom Planer mit Hinweis auf überwiegende Vorteile der Ansiedlung minimiert.

Nicht nur die zukünftigen Anlieger des geplanten Klinikums, nein sämtliche Bürger und Steuerzahler, übrigens auch die der Nachbargemeinde haben einen Anspruch auf sorgfältige, penible Abarbeitung der aufgeworfenen Probleme. Die der Auswahl zugrunde liegende Liste ist in diesem Sinn oberflächlich und kann daher nicht überzeugen.

Vor einigen Jahren beauftragte die Stadt Obernkirchen bereits das Hannoversche Institut für Stadt- und Regionalplanung - dieses entwickelte eine nachhaltig sinnvolle Stadtentwicklungsplanung. Die hier angetriebene Planung steht zu diesem Konzept in eklatantem Widerspruch.

Aber nicht nur die Planung ist mangelbehaftet. Auch die Stadt Obernkirchen muss sich der Mühe unterziehen, die bisher nur pauschal behaupteten Projektsegnungen aufzulisten und über die politische Wünschbarkeit hinaus sachlich Rechenschaft abzulegen. Erhofft man sich eine Trendwende bei der sinkenden Einwohnerzahl, eine Belebung der Innenstadt, eine bessere Auslastung der Infrastruktureinrichtungen, kulturelle Impulse, steuerliche Verbesserungen? Nur wer die eigenen Ziele erkannt und definiert hat, kann den richtigen Weg zu ihnen einschlagen. Dieses ist zwingend erforderlich für die "Verfahrenshygiene".

Wir fordern deshalb eine erneute, vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger für eine erneute Standortsuche!

Schlussfolgerungen

Ein sorgfältiger Vergleich sich anbietender Standortalternativen - nach bestmöglichem Wissensstand und unter der gebotenen Einbeziehung von Trägern öffentlicher Belange in den Bewertungsprozess - hat nicht stattgefunden. Stattdessen nahm die "Projektgruppe" eine Vorfestlegung auf einen einzigen Standort vor. Der Standort ist weitestgehend einseitig auf das Anforderungsprofil des Krankenhausträgers zugeschnitten, missachtet jedoch eine Vielzahl von öffentlichen Belangen. Dennoch wurde er ungeprüft als angeblich alternativlos in das Bauleitplanverfahren eingeschleust.

Die Stadt Obernkirchen verließ sich hierbei ausschließlich auf die Informationen der Klinikumsbetreiber und auf deren Planer.

Das bisherige Planverfahren weist damit erhebliche Mängel bei der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung von abwägungsrelevanten Materialien auf. Die anstehende Abwägungsentscheidung im Stadtrat ist fehlerhaft vorbereitet. Die Stadt kann von ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit nicht hinreichend Gebrauch machen. Sie läuft (ohne Not) Gefahr, die rechtsstaatlichen Hürden der Verwaltungsgerichte für einen fehlerfreien Abwägungsvorgang zu reißen.

Die BI fordert daher die Durchführung eines erneuten vorgezogenen Beteiligungsverfahrens und eine erneute ernsthaft ergebnisoffene Standortsuche. In dieses Verfahren sollen die sich anbietenden Alternativstandorte an der B 65: A bis E, Vehler Wieh sowie K und dazu L und M als eine Fläche - und auch Gebiete an der Eilsener Straße (siehe Anlage), mit einbezogen werden. Zeitliche Verzögerungen sind im Verhältnis zu einer Gesamtprojektierungsdauer eines komplexen Großklinikums zu vernachlässigen. Sie stehen außerdem in keinem Verhältnis zu dem Gewinn für die lokale politische Kultur und das Verhältnis zu den Bürgern.

Weiterhin wird eine neue Standortalternative an der Eilsener Straße (K 11) vorgeschlagen. Vorteile dieser Lage: Keine Zersiedelung, keine Zerstörung des Naherholungsgebietes Feldmark, Nahe dem Zentrum Obernkirchen, gute Erreichbarkeit auch von den Rehasentren Eilsen, weitere Entfernung vom Flugplatz Achum, weniger Lärm, außerhalb der Einflugschneisen und Platzrunden, zudem weiter weg von Freileitungen, keine Bergbauprobleme, trockeneres Gelände. Zuwegung vorhanden. Große freie Fläche. Diese Fläche liegt am nächsten an der Ursprungsschnittmenge der Patientenströme aus dem Krankenhauswirtschaftlichen Gutachten.

Hingewiesen wird weiterhin auf eine Rede des Landrates Schöttelndreier, in der dieser auf die Sicherung der Schaumburger Kulturlandschaft und dem Entgegenwirken der allgemeinen Zersiedelungstendenzen und der Freirauminanspruchnahme und das Gleichgewicht zwischen Ökologie und Ökonomie hinweist.

Hierzu fragt die BI: Wie pendeln sich die Waagschalen ein bei der Zerstörung einer Feldmark mit Auenlandschaft, gegenüber der Einbetonierung dieser Fläche durch eine gemeinnützige Trägergesellschaft, die weder Grund- noch Gewerbesteuer zahlt?

Nachtrag vom 16.01.2011 (von Herrn Knickmeier):

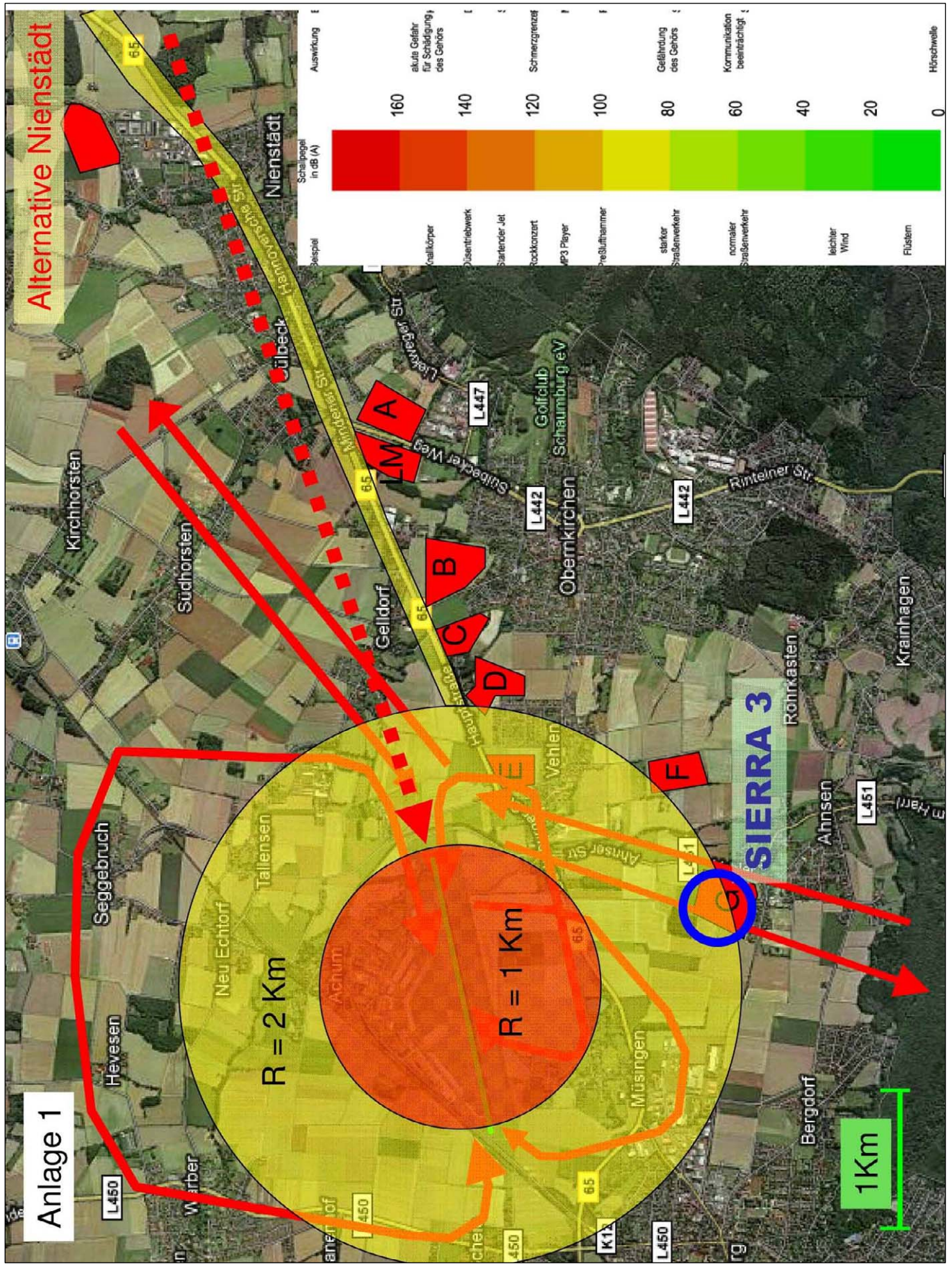
Besteht aus folgenden 3 Anlagen:

Anlage 1 – Karte der Lage von Planflächen in Verhältnis zum Flughafen Achum

In der Karte ist die Lage der alternativen Standorte in Verhältnis zum Flughafen dargestellt. Die roten Pfeile sind die Flugrouten, die aus Bundeswehr Flugkarten übertragen wurden. Man kann hier recht gut erkennen, dass der Standort "F", von allen in Frage kommenden Flächen mit am nächsten am Flughafen liegt. Außerdem kommt hinzu, dass der Sichtflugpunkt Sierra in unmittelbarer Nähe zur Planfläche F liegt. Die von Flugzeugen ausgehenden Lärmimmissionen strahlen kugelförmig ab, nämlich von oben in alle Richtungen, da kann man sich natürlich schlecht gegen schützen. Es ist davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen am Standort F mindestens genauso hoch, oder sogar höher sind wie an den anderen alternativen Flächen A, B, C, LM. Belegbare Nachweise dazu liegen nicht vor, Bundeswehr und Gewerbeaufsichtsamt haben jedoch bereits auf diese Tatsache hingewiesen.

Dagegen wäre es sehr einfach, den Bodenaushub aus Fläche A, LM, B oder C dafür zu verwenden, einen Lärmschutzwall parallel zur B 65 aufzuschütten. Z.B. ist bei Bau auf Planfläche unterhalb des kleinen Hangs zum Gelldorfer Weg mit sehr geringen Lärmimmissionen zu rechnen.

Das Lärmargument für die Flächen A, B, C, LM ist insgesamt nicht wirklich belastbar. Nach DIN 45684-1 Ermittlung von Fluggeräuschimmissionen an Landeplätzen kann die tatsächliche Belastung einfach berechnet werden, dies wurde bislang bei allen Planflächen unterlassen, so dass Nachweise über potentielle Belastungen nicht vorliegen.



Anlage 1 zum Nachtrag vom 16.01.11 - Karte der Lage von Planflächen in Verhältnis zum Flughafen Achum (auch als „Lärmkarte_BI“ bezeichnet)

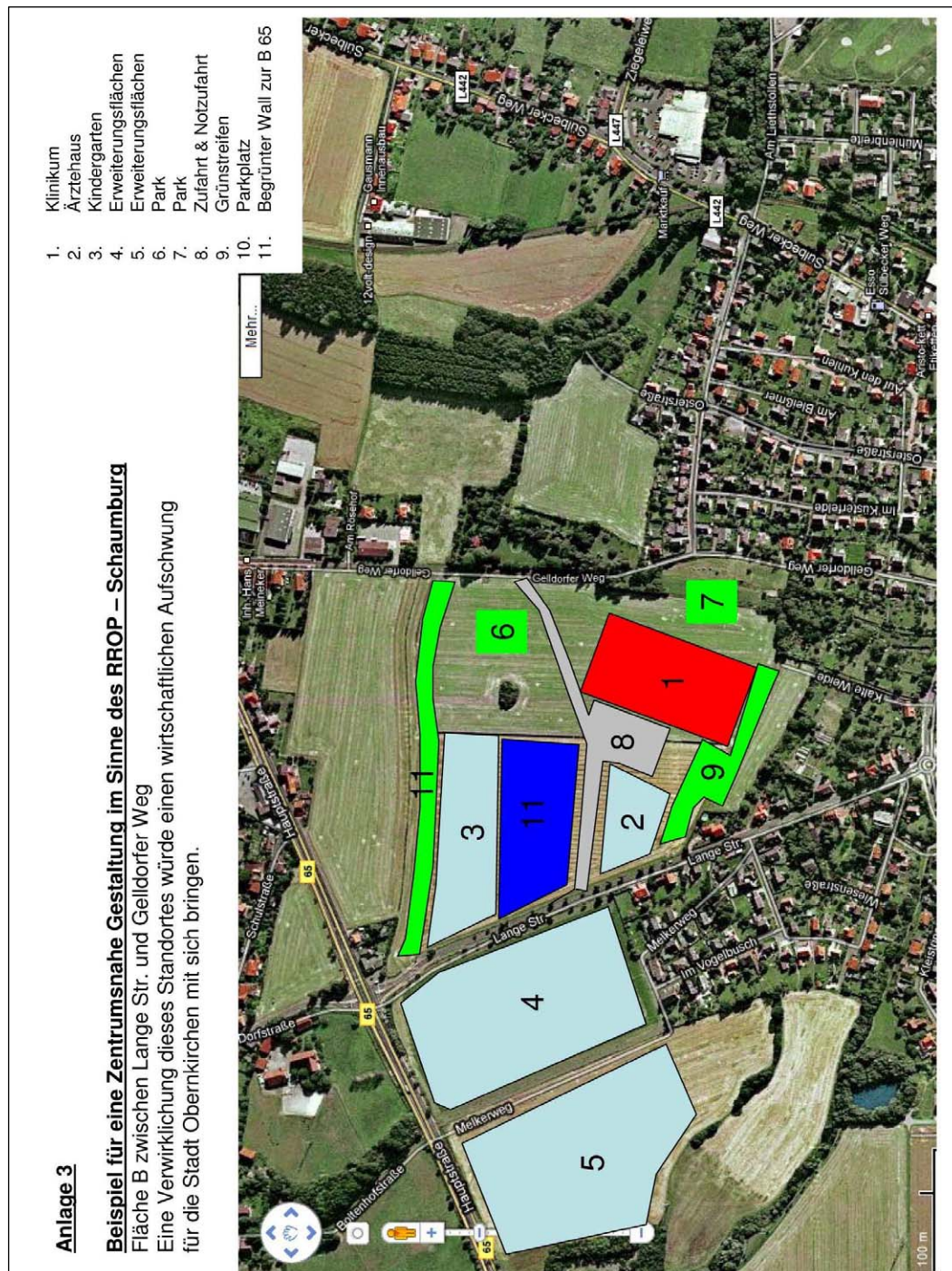
Anlage 2 – Als Beispiel: Begründung zum Bebauungsplan GI 04/22

Die B- Plan Begründung zum Erweiterungsbau des Uniklinikums in Gießen wird als beispielhaft für die Auseinandersetzung mit der baulichen Umgebung eines Neubaus, Gestaltungsauflagen und Behandlung des Oberflächenwassers angeführt.

Anlage 3 – Beispiel für eine Zentrumsnahe Gestaltung im Sinne des RROP – Schaumburg

Fläche B zwischen Lange Str. und Gellendorfer Weg. Eine Verwirklichung dieses Standortes würde einen wirtschaftlichen Aufschwung für die Stadt Obernkirchen mit sich bringen.

Hinweis: In einer Überlagerung auf Grundlage eines Luftbildes sind Flächen für einzelne Funktionen (Klinik, Parkplatz, Erweiterungen, Park, Wall etc.) skizziert.



Anlage 3 zum Nachtrag vom 16.01.11 - Beispiel für eine Zentrumsnahe Gestaltung im Sinne des RROP – Schaumburg (Fläche B)

Nachtrag vom 19.01.2011 (von Herrn Knickmeier):

Aus der "Lärmkarte_BI" geht klar hervor, dass die Fläche "F" wesentlich näher am Flughafen liegt als beispielsweise Fläche "B". Fläche "F" ist von den überhaupt in Frage kommenden Flächen diejenige, die am nächsten am Flugplatz liegt. Je näher man sich am Flugplatz befindet, desto mehr Schallimmissionen bekommt man ab, denn alle Starts, Landungen und Platzübungen wirken sich direkt aus. Mit zunehmender Entfernung vom Flugplatz reduziert sich die Lärmbelastung hingegen, da sich die Flugbewegungen auf verschiedene Routen aufteilen und die Belastung durch Starts, Landungen und Platzrunden in größerer Entfernung nicht mehr so hoch ist.

Es müssen also mehrere Parameter berücksichtigt werden:

- Anzahl Flugbewegungen insgesamt (Lärmereignisse)
- Anzahl Über- bzw. Vorbeiflüge an den Planflächen (Flugrouten)
- Entfernung vom Planstandort zum Flughafenbezugspunkt
- Entfernung vom Planstandort zur nächstliegenden Flugroute
- und natürlich die Stärke der Lärmquelle (Fluggerät)

Unter Umständen kann es also sein, dass Fläche "F" die von Lärm am stärksten betroffene Fläche ist. Da keine dahin gehenden Lärmgutachten vorliegen und die oben aufgelisteten Parameter nicht bekannt sind, wäre es fahrlässig, das neue Klinikum Schaumburg ohne Gutachten am Standort "F" zu bauen. Gewerbeaufsichtsamt und Bundeswehr haben beide auf diese Tatsache hingewiesen.

Völlig unverständlich ist der Bürgerinitiative deshalb, dass der Fluglärm durch den Planer bei 11 von 16 infrage kommenden Flächen als Ausschlusskriterium eingestuft wurde, ohne dass bekannt ist, mit welchen Lärmimmissionen an den verschiedenen Standorten tatsächlich gerechnet werden muss.

Diese Einstufung als Ausschlusskriterium wurde nach Meinung der Bürgerinitiative rein willkürlich vorgenommen. In dem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass, wenn die BI von einem Standort an der B65 spreche, natürlich nicht gemeint ist, dass dieser direkt neben der Straße liegt. Bei Fläche "B" beträgt die Entfernung ca. 600 m von B 65 bis zum Klinikum. In der Vergleichstabelle des Planers ist der Verkehrslärm auf Fläche "B" auch nicht als Ausschlusskriterium gekennzeichnet.

Bleibt somit nur noch das potentielle Ausschlusskriterium Bergbau. Auch dieses ist nicht durch Gutachten belegt, sondern eine reine subjektive Vermutung des Planers. Beim Bau des Uniklinikums Gießen ist der Bergbau auch ein Thema gewesen. Er stellt jedoch nicht wie in Obernkirchen pauschal ein Hindernis da. Es wurde lediglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wurde der Bergbau pauschal, ohne Belege als Ausschlusskriterium eingestuft.

Abschließend weist Herr Knickmeier auf die Hochwasserproblematik hin. Die Planfläche "F" liegt gemäß aktueller Neuberechnung des Gutachterbüros GEUM.tec direkt am Rand des Überschwemmungsgebietes und nicht 200 m entfernt. Beim Überschwemmungsgebiet wurde außerdem völlig außer acht gelassen, dass die Hauptzubringerstraße L 451 mitten durch das Überschwemmungsgebiet führt. Im Falle eines Hochwassers müsste somit die wichtigste Zufahrtstraße gesperrt werden. Das ist tatsächlich schon mehrfach vorgekommen. In Betracht der Tatsache, dass derartige Hochwasserereignisse in Zukunft vermehrt auftreten können, muss dies als weiterer Fehler im Abwägungsverfahren angesehen werden. Aus diesem Grund müssten im Vorfeld Notfallpläne erstellt werden und im Fall des Eintretens eines solchen Hochwassers weit-

räumige Verkehrsumleitungen organisiert werden, von denen dann auch Notfallfahrten betroffen sind.

Bei Fläche "B" ist mit all diesen Nachteilen nicht zu rechnen. Nein, im Gegenteil: Wenn Fläche "B" als Standort möglich wird, sagt die BI voraus, dass die gesamte Stadt Obernkirchen sich in einen florierenden Bereich verwandeln wird und enorm vom Klinikum profitieren wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Einspruch vom 14.01.2011:

Zur Standortwahl:

Der vorbereitenden Bauleitplanung liegt ein umfassender Standortvergleich zu Grunde, der in Kap. 2 der Begründung dokumentiert ist. Der Standortvergleich beruht dabei auf einer abgestuften und nach objektiven Kriterien vorgenommenen Eingrenzung eines Suchraumes für das geplante Gesamtklinikum bis hin zur Untersuchung einzelner Flächen, ebenfalls nach objektiven, für ein Krankenhaus in der beabsichtigten Größe relevanten Kriterien und in einer angemessenen Detailschärfe.

Dabei wurden die zu einem frühen Zeitpunkt seitens der Projektgruppe „AG Grundstückssuche“ ebenso wie die seitens der Bürgerinitiative im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingebrachten Standorte als zusätzlicher Beitrag mit betrachtet. Dies galt selbst für Standortalternativen, welche sich im Rahmen der mehrschichtigen Untersuchung bereits nicht mehr im eigentlichen Suchraum befanden. Eine Vorfestlegung für einen Standort gab es nicht.

Der Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass der vorgesehene Standort F in der Vehler Feldmark gegenüber allen anderen untersuchten Alternativstandorten deutlich zu bevorzugen ist. Leider ist es häufig der Fall, dass für Vorhaben in der Größenordnung des geplanten Gesamtklinikums keine geeigneten, in Bezug auf Natur und Landschaft und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche konfliktfreie Standorte innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung stehen und somit keine Alternative zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und zum Eingriff in Natur und Landschaft in der fraglichen Größenordnung besteht. Die nachfolgend aufgelisteten Vorteile des Standortes F überwiegen nach Auffassung der Stadt Obernkirchen die mit diesem Standort verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Wesentliche Vorteile des gewählten Standortes sind:

- Durch die großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind nur geringe Beeinträchtigungen durch Verkehr, Martinshorn, Rettungshubschrauber etc. für die ortsansässige Bevölkerung zu befürchten.
- Der Heeresflugbetrieb wird durch den Klinikstandort nicht beeinträchtigt.
- Durch die relative Nähe zu den Kur- und Rehaeinrichtungen in Bad Eilsen sind Synergieeffekte zu erwarten.
- Im Bereich des Standortes wurde in der Vergangenheit kein Bergbau betrieben (Senkungsgefahren, Gründungsaufwand).
- Die ruhige Lage abseits vom Fluglärm des Heeresflugplatzes und dem Straßenlärm der B 65 wirkt positiv auf Patienten, Besucher und Beschäftigte.

- Das Gebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue.
- Der Standort sowie seine nähere Umgebung werden überwiegend von Ackerflächen geprägt. Dem Umfeld des Klinik-Standortes wird eine „mittlere Bedeutung“ für das Schutzgut Landschaftsbild zugesprochen. Die östlich des Plangebietes verlaufende 110 kV Leitung ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten (LRP 2001). Durch eine umfassende Eingrünung des Klinikstandortes werden die Auswirkungen so weit wie möglich reduziert.

Der in Kapitel 2 der Begründung und in zahlreichen Kartendarstellungen sowie einer Tabelle im Anhang dokumentierte Standortvergleich ist in seiner Ausführlichkeit und seiner Detailschärfe in jedem Fall der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung angemessen. Insbesondere sind zum Vergleich von Alternativstandorten keine Baugrunderkundungen durchzuführen und keine konkreten Nutzungskonzepte für ein Klinikum zu erstellen. Der durchgeführte Standortvergleich basiert auf den Angaben zahlreicher Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange; er bezieht sowohl Standortvorschläge mit ein, die im Zuge der zeitlich vorlaufenden „AG Grundstückssuche“ betrachtet wurden, als auch Standortvorschläge, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht wurden. Weiterhin wurden zu den einzelnen Kriterien eigene Auswertungen und Recherchen angestellt. Die Stadt Obernkirchen ist der Auffassung, dass alle für die Abwägungsentscheidung erforderlichen Belange in ausreichender Tiefe recherchiert und in die Planung eingestellt wurden. Es wird vorliegend somit weder die Pflicht noch die inhaltliche Notwendigkeit gesehen, darüber hinausgehende vertiefende Detailuntersuchungen für einzelne Standorte durchzuführen.

Zu der Kritik an einzelnen Bewertungskriterien der Tabelle 1 des Standortvergleichs:

Zu „Freileitungen“

Aus den Erläuterungen zur Tabelle 1 des Standortvergleichs geht hervor, dass vorhandene Freileitungen (FL) u.a. hinsichtlich ihrer Relevanz für die Anlage des geplanten Hubschrauberlandeplatzes (HLP) betrachtet wurden. Bei einem zu geringen Abstand zu den Freileitungen besteht ein Kollisionsrisiko. Die angestrebte Nachtflugzulassung für den Landeplatz erfordert ebenfalls einen Mindestabstand von 200 m zur Freileitung. Bei der genannten Fläche C wäre der HLP daher nur in der südöstlichen Ecke anzuordnen gewesen. Dies hätte aber zu Konflikten mit der dortigen Wohnbebauung von Obernkirchen, vermutlich auch mit der nördlich gelegenen Bebauung von Gelldorf geführt (Lärm, Einhalten von Flugwinkeln der Notfall- und des Rückwärtsstartverfahrens).

Zum „Konflikt bei Notfallflügen mit Flugbetrieb Heeresflugplatz (HFP)“

Liegt der Hubschrauberlandeplatz des Krankenhauses im Hauptanflugbereich des Heeresflugplatzes, so müssen alle Flüge in enger Abstimmung mit diesem Flugplatz erfolgen. Grundsätzlich übernimmt der Heeresflugplatz die Kontrolle aller Flüge. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer Lage im Hauptanflugbereich des Heeresflugplatzes und angesichts des dortigen Flugbetriebs von Flugschülern zu Verzögerungen in der Abwicklung von Rettungsflügen kommt. Deswegen wird eine solche Lage als ungünstig bewertet.

Darüber hinaus sind seitens des Heeresflugplatzes weitere Aspekte von Belang, zu denen sich die Heeresfliegerwaffenschule, wie auch die Wehrbereichsverwaltung Nord in Verbindung mit weiteren Dienststellen der Bundeswehr (u.a. Amt für Flugsicherung der Bundeswehr) mehrfach geäußert hat. Bei der Präsentation am 21.07.09 wurde seitens der Bundeswehr eine deutliche

Realisierungsempfehlung für den Standort F ausgesprochen. Dies vor dem Hintergrund der Betrachtung von Anlagenschutzbereichen, Sichtan- und -abflugstrecken sowie Platzrunden und den Instrumentenan- und -abflugverfahren des Heeresflugplatzes. Neben einem sicheren Flugbetrieb der Bundeswehr war insbesondere auch der Schutz vor Fluglärm ausschlaggebend für diese Empfehlung.

Signaturtechnische Gutachten sind für den Nachweis des Störverhaltens von einem Gebäude auf die militärischen Radarnutzung und sonstige Anlagen der Flugsicherheit zu erstellen, sofern das Gebäude in deren Wirkungsbereich errichtet werden soll. Ein solches Gutachten setzt eine konkrete Gebäudeplanung einschließlich genauer Verortung und Ausrichtung auf dem Grundstück voraus. Die Erstellung von signaturtechnischen Gutachten für alle Alternativstandorte war nicht möglich (da für die einzelnen Standorte keine konkreten Gebäudeplanungen vorliegen) und für die Entscheidungsfindung im Rahmen des Standortvergleichs nicht erforderlich.

Beim Gespräch vom 11.01.2011 haben die Vertreter der verschiedenen Bundeswehrdienststellen dezidiert zu den allen Punkten gegenüber der Bürgerinitiative Stellung genommen. Die Thematik der Bauhöhenbeschränkung, die für eine ausreichende Höhenentwicklung des Klinikums von Bedeutung ist, bleibt von der Bürgerinitiative unerwähnt.

Zu „Geringer Abstand zu Wohnsiedlungen“ (S) und „Verkehrslärm“

Normen, Richtlinien etc. geben nicht für alle denkbaren Vorhaben entsprechende Abstandswerte vor. Für eine sinnvolle Eingrenzung eines Suchraumes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lässt es sich daher nicht vermeiden, Annahmen beruhend auf Erfahrungswerten oder Ableitung von anderen Vorgaben zu treffen. Dabei ist auf die Fachkunde aller Beteiligten, insbesondere der einbezogenen Fachbehörden zurück gegriffen worden. Auf diese Art und Weise kann auch ohne dezidierte Gutachten für jeden einzelnen Standort hinreichend sicher und fachlich fundiert abgeschätzt werden, welche Auswirkungen für die Nachbarschaft durch das Klinikum und für das Klinikum durch Verkehrslärm entstünden. Der gewählte Abstand von 100 m zu Siedlungsbereichen erscheint angesichts der zu erwartenden Auswirkungen eines Vorhabens dieser Größe (u.a. hinsichtlich Verkehr, Lärm, Hubschrauberlandeplatz etc.) als fachlich gerechtfertigtes Mindestmaß. Es wäre im Übrigen auch unverhältnismäßig, zu jedem Alternativstandort Gutachten für Verkehr, Schall etc. zu erstellen, welche wiederum weitgehende Vorplanungen für das Klinikum voraussetzen.

Zu „Bergbaubereich“

Wie im Kap. 2.3 der Begründung ausgewiesen, fand die Bewertung der Altbergbaubereich nicht auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes statt. Die senkungsgefährdeten Bereiche wurden anhand von Karten der Stollensysteme der Schaumburger Steinkohlebergwerke ermittelt. Zur Verifizierung wurde hierzu zwischenzeitlich vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eine Stellungnahme eingeholt, die die vorgenommene Auswertung für den Standortvergleich im Wesentlichen bestätigt:

„Die Standorte A, B, C, J, K, L und M sind aus Sicht des Altbergbaus eher als ungünstig zu bewerten. Gerade bei einem Klinikum ist mit großen und verhältnismäßig schweren Bauwerken zu rechnen. Da an diesen Standorten der Bergbau verhältnismäßig oberflächennah umgegangen ist und auch Schächte in den Gebieten liegen, ist mit erhöhtem Erkundungs- und Sicherheitsaufwand zu rechnen. Aus Sicht des Altbergbaues sind die Standorte G und F als optimal zu bezeichnen, da hier kein Bergbau umgegangen ist und auch mit keiner Beeinflussung durch den eingestellten Bergbau zu rechnen ist“ (Stellungnahme des LBEG vom 09.02.2011).

Für die Planungsebene des Standortvergleichs sind diese Unterlagen ausreichend konkret, aktuell und aussagekräftig. Eine Begutachtung aller Standorte (inkl. Bohrungen) durch entsprechende Sachverständige - wie seitens der Bürgerinitiative gefordert - würde deshalb einen ungerechtfertigten Aufwand darstellen.

Zur Flächengröße

In einem ersten Ansatz wurde eine Mindestgröße des Grundstücks von 8 ha angesetzt, die zudem Erweiterungsmöglichkeiten für das Klinikum bietet. Die Fläche E mit 10,2 ha ist vollständig umschlossen durch angrenzende Baugebiete und die B 65. Sie bietet daher keinerlei Erweiterungsspielraum und lässt Nachbarschaftskonflikte befürchten. Die beengte Lage, verbunden mit der relativ „knappen“ Größe von 10ha führt zu einer negativen Bewertung. Aufgrund des bereits beschriebenen Konfliktpotenzials wäre eine vollständige Ausnutzung der Fläche E nicht möglich gewesen.

Zur Einflugschneise Heeresflugplatz

Die Fläche D liegt tatsächlich nicht in der Einflugschneise vom Heeresflugplatz Achum - dies wurde auch an keiner Stelle behauptet. In der Tabelle 1 wird auf die Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Lage im Bauschutzbereich verwiesen. Bauschutzbereiche sind aber unabhängig von den Hauptan- und -abflugbereichen, die in Spalte 5 „Flugbetrieb“ der Tabelle aufgeführt sind.

Zu sonstigen Kritikpunkten

Zur mangelnden Heranführung an die Innenstadt Obernkirchen

Eine angemessene fußläufige Anbindung in das Stadtzentrum wäre in Anbetracht der zurückzulegenden Entfernungen von nahezu keinem der untersuchten Standorte möglich gewesen. Andere, nicht untersuchte Standorte in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt, die die sonstigen Kriterien für den Klinikstandort erfüllen (insbesondere Flächenbedarf) sind nicht ersichtlich.

Zu negativen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft

Negative Auswirkungen des geplanten Baukörpers des Klinikums auf die Mühlen in Ahnsen und Vehlen oder auf die renaturierte Aue sind nicht zu erwarten. Gleichwohl sind mit der vorliegenden Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, welche gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Ein umfangreiches landschaftspflegerisches Maßnahmenpaket mit verschiedenen Gestaltungsmaßnahmen (umfassende Eingrünung und parkartige Gestaltung des Klinik-Geländes, bepflanzte Gewässerrandstreifen, Baumreihen entlang der Verbindungs- und Erschließungsstraße, Gehölzpflanzungen entlang von Hauptwegen etc.) dient der Gliederung und Strukturanreicherung der Landschaft, der landschaftlichen Einbindung von Straße und Klinikum sowie der teilweisen Abschirmung des Klinikgebäudes. Die Maßnahmen sind geeignet, die Fernwirkung des Klinikums als Fremdkörper in der Landschaft zu verringern und stellen einen Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild dar. Vollständig vermeiden lässt sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch nicht. Die Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild werden im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf den entsprechenden Planungsebenen konkretisiert. Zudem werden die sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Die angeführte Baumreihe dient dagegen nicht der Eingrünung des Klinik-Geländes sondern als landschaftliches Gestaltungselement entlang der neuen Verbindungs- und Erschließungsstraße.

Zu einer möglichen Umfeldbebauung

Der Verweis auf langfristige infrastrukturelle und wirtschaftliche Vorteile im Umfeld des Großklinikum bezieht auf die weitere Umgebung. Neben Obernkirchen können von dem Klinikum auch die benachbarten Kommunen Samtgemeinde Eilsen und Stadt Bückeburg profitieren. Insbesondere für gesundheitsbezogenes Gewerbe und den Dienstleistungssektor sind wirtschaftliche Impulse zu erwarten. Auch ein Zuzug von Mitarbeitern des neuen Klinikums ist zu erwarten. Mittel- und langfristig ist aufgrund der räumlichen Nähe von einer bevorzugten Beauftragung ortsansässiger Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe für laufend anfallende Arbeiten auszugehen. Eine Ausweitung der bauleitplanerisch festgesetzten Bauflächen des Klinikums oder die Ausweisung zusätzlicher Baugebiete im Umfeld des Klinikums ist nicht beabsichtigt und würde erneute bauleitplanerische Verfahren erfordern.

Zu den Fachgutachten Hydrogeologie und Hochwasser

Die Fachgutachten zu den Themen Hydrogeologie und Hochwasser liegen inzwischen vor. Sie gehen inhaltlich in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ der Stadt Obernkirchen ein.

Zur Fortentwicklung von Ortsteilen

Standorte in innerörtlicher Lage von Obernkirchen (z.B. durch Wiedernutzbarmachung von Gewerbebrachen, Nutzung bereits ausgewiesener Baugebiete) stehen nicht in ausreichender Größe und Qualität zur Verfügung. Kurze fußläufige Anbindungen in das Stadtzentrum wären in Anbetracht der zurückzulegenden Entfernungen auch von nahezu keinem der untersuchten anderen Standorte möglich gewesen. Andere, nicht untersuchte Standorte in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt, die die sonstigen Kriterien für den Klinikstandort erfüllen (insbesondere Flächenbedarf) sind nicht ersichtlich. Tatsächlich ist der Bezug zu Obernkirchen auch beim geplanten Standort aber weiterhin gewahrt. Zentrale Versorgungsbereiche in Vehlen zu errichten, ist nicht vorgesehen. Bei dem auf S. 5 der Stellungnahme als einziges Beispiel erwähnten Kindergarten handelt es sich um eine beabsichtigte Zusammenarbeit zwischen dem auf dem Klinikgelände geplanten, überwiegend für Kinder der Mitarbeiter vorgesehenen Kindergarten und den umliegenden Gemeinden.

Zum ÖPNV

Ein erstes Konzept für die ÖPNV-Anbindung des Klinikums mittels Bus wurde bereits durch den Landkreis entwickelt und ist in den kommenden Monaten unter Einbindung der Stadt Obernkirchen und der Busunternehmen weiter zu entwickeln. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vorliegen. Eine ÖPNV-Anbindung wird in jedem Fall gewährleistet.

Zu Belastungen Bad Eilsen

Die Auswirkungen der Ansiedlung des Klinikums auf die Nachbargemeinden wurden umfassend untersucht. Insbesondere wurde auch der weiter entfernte Ort Bad Eilsen verkehrs- und schalltechnisch sowie hinsichtlich der lufthygienischen Auswirkungen mit betrachtet. Die Ergebnisse lassen zwar eine Mehrbelastung an Verkehr erkennen, die aber zu keinen unzumutbaren negativen Veränderungen (es handelt sich um „nicht wahrnehmbare“ Pegeländerungen beim

Verkehrslärm) führt. Im Rahmen der auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße anzustellenden Abwägung sind diese Beeinträchtigungen (geringfügige Lärmpegelerhöhungen) als zumutbar einzustufen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der angestrebte Heilbad-Status der Gemeinde Bad Eilsen von zahlreichen Faktoren, unter anderem von dem „Kurort-Charakter“ des Ortes abhängig ist. Die Themen ‚Verkehr‘ und ‚Immissionen‘ stehen somit neben vielen anderen Aspekten in einem komplexen Zusammenhang. Mit dem Durchfahrts-Verbot für LKW hat die Gemeinde Bad Eilsen bereits Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehr und Immissionen getroffen. Ein wesentlicher Anteil der in 2004 gemessenen Luftschadstoffe, ist auf Ferntransport von der A 2 und der B 83 zurückzuführen (DWD-Gutachten).

Auch ohne die Realisierung der geplanten Kreisstraße, ist ein Mehrverkehr (in vergleichbarer Dimension) in Bad Eilsen unvermeidlich, da jeder Klinik-Standort nördlich der Stadt zu entsprechendem Durchgangsverkehr und damit zu zusätzlichen Immissionen (Lärm, Luftschadstoffen) führen wird.

Andererseits wird das neue Klinikum voraussichtlich erhebliche Vorteile für den Kurort Bad Eilsen und für die Samtgemeinde bringen. Zum einen führt die Planung zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung. Weiterhin sind positive Synergieeffekte für die Kureinrichtungen zu erwarten. Auch gewinnt Bad Eilsen mit dem Klinikum in der Nachbarschaft an Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort.

All dies sind Faktoren, die bei einer zukünftigen Anerkennung als Heilbad in erheblichem Maße positiv zu Buche schlagen können.

Zur Stadtentwicklungsplanungsstudie Obernkirchen

Das hannoversche Institut für Stadtentwicklung und Regionalplanung (ISR) führte eine vergleichende Untersuchung gewerblicher Standorte im Bereich Obernkirchen durch. Diese ist nicht mit einer umfassenden Stadtentwicklungsplanung gleichzusetzen. Die Eignung einer Fläche als Gewerbefläche führt nicht in jedem Fall zu einer Eignung auch als Klinikstandort.

Zu einer neuen Standortalternative an der Eilsener Straße (K 11)

Die vorgeschlagene Fläche an der K 11 liegt weit entfernt von der B 65 und damit nicht mehr im ursprünglich gebildeten Suchraum. An die B 65 kann die Fläche auch nicht auf kurzem Weg angebunden werden. Die Erschließung wäre ausschließlich über die K 11 gegeben. Dadurch wäre sämtlicher Verkehr (mit den entsprechenden Belastungen) über die Ortskerne von Obernkirchen, Ahnsen und Bad Eilsen abzuwickeln.

Hinzu kommt die Lage im Bauschutzbereich des Heeresflugplatzes. Höhere Gebäude können dort aller Voraussicht nach nicht errichtet werden. Nach Westen sind die Flächen durch das bewegte Gelände eingeschränkt.

Auch mit dem vorgeschlagenen Grundstück wären massive Eingriffe in das Landschaftsbild, v.a. durch die deutlich höhere Lage verbunden.

Unabhängig davon liegt der überwiegende Teil der Fläche auf Gebiet der Gemeinde Ahnsen / Samtgemeinde Eilsen und damit außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Obernkirchen.

Zur Rede von Herrn Landrat Schöttelndreier

Die Stadt Obernkirchen teilt die vom Landrat geäußerte Notwendigkeit, die Schaumburger Kulturlandschaft zu sichern und den Zersiedelungstendenzen und der Inanspruchnahme der freien Landschaft entgegenzuwirken. Im vorliegenden Fall des Gesamtklinikums stehen jedoch keine geeigneten, bzgl. der Belange Natur und Landschaft konfliktärmere Standorte innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung. Es besteht somit keine Alternative zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche.

Im Rahmen der Abwägung über einen geeigneten Standort wurde daher den bereits ausgeführten Vorteilen des gewählten Standortes der Vorzug vor dem Schutz der freien Landschaft in diesem Bereich gegeben. Angesichts der besonderen, übergeordneten Bedeutung eines solchen Klinikums für die medizinische Versorgungssicherheit und -qualität für die Bevölkerung des gesamten Landkreises ist diese Entscheidung gerechtfertigt.

Zum Nachtrag vom 16.01.2011:

Zur Thematik Fluglärm Heeresflugplatz (Anlage 1)

Zur Beurteilung des Themas Fluglärm wurden die Hauptan- und –abflugstrecken sowie Sichtflugstrecken und Platzrunden (Auswertung von Karten und Daten der zuständigen Stellen) berücksichtigt. Von den 16 untersuchten Standorten liegen 13 ganz oder teilweise unter diesen Flugstrecken. Diese Standorte werden bezüglich Fluglärm als kritisch beurteilt. Die vorgeschlagenen Lärmschutzwälle an der B 65 würden lediglich gegen den Straßenverkehrslärm schützen. Die Erstellung von Schallgutachten zu jedem einzelnen Standort würde einen ungerechtfertigten Aufwand bedeuten.

Fläche F wird dagegen nicht von den Flugstrecken berührt. Dies schließt nicht aus, dass auch dort zeitweise Fluglärm zu hören sein wird; dieser ist jedoch geringer, als direkt unterhalb der festgelegten Flugrouten.

Die Annahme der Bürgerinitiative, dass die Fläche F in besonderem Maße von Fluglärm belastet ist, ist nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang sei an das Gespräch vom 11.01.2011 erinnert, wo die Vertreter der verschiedenen Bundeswehrdienststellen die Mitglieder der Bürgerinitiative auf die lärmtechnischen Vorteile der Fläche F hingewiesen haben.

Die Ruheansprüche der Patienten sind ein Belang, der bei der Planung eines neuen Klinikums zu berücksichtigen ist. Auf die Bestandssituation der Bürger in Ahnsen (bezüglich Fluglärm) hat die vorliegende Planung keinen Einfluss.

Zum beispielhaften Bebauungsplan Uniklinik Gießen (Anlage 2)

Die angeführte Bebauungsplan-Begründung zum Uniklinikum in Gießen kann nicht als Vergleich dienen. Es handelt sich hierbei zum einen um ein anderes Verfahren (Bebauungsplan als Vorhaben- und Erschließungsplan) mit anderem Detaillierungsgrad und zum anderen hat dieser Bebauungsplan einen Erweiterungsbau als Anbau an das vorhandene Klinikum im Stadtgebiet zum Thema.

Zur beispielhaften Gestaltung einer Fläche B (Anlage 3)

Die Gestaltung eines Klinikgeländes an anderer Stelle (außerhalb des Geltungsbereichs) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zum Nachtrag vom 19.01.2011:

Zur Thematik Fluglärm Heeresflugplatz

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Nachtrag vom 16.01.11 verwiesen. Zur Richtigstellung wird ergänzt, dass mehrere der von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Flächen deutlich dichter am Flugplatz liegen als die Fläche F.

Zur Thematik Bergbau

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Stellungnahme vom 14.01.11 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das angeführte Beispiel Bepflanzungsplan Uniklinik Gießen auch hier nicht als Vergleich dienen kann. Dort wird lediglich auf ein erloschenes Bergwerksfeld hingewiesen. Innerhalb von Bergwerksfeldern darf ein Bergbauberechtigter (entsprechende Genehmigungen vorausgesetzt) Rohstoffe gewinnen. Dies allein sagt aber noch nichts über den tatsächlich stattgefundenen Abbau aus, der im vorliegenden Fall anscheinend nicht über Erkundungsarbeiten hinausging.

Im Rahmen des Standortvergleichs für das Gesamtklinikum wurden die senkungsgefährdeten Bereiche dagegen anhand von Karten der Stollensysteme ermittelt. Relevant ist dabei auch die Tiefenlage der Stollen und Abbauflöze, evtl. Schächte etc. Neben den dokumentierten Anlagen tritt im Bereich Obernkirchen die Problematik von oberflächennahem „wildem Bergbau“ oder „Notbergbau“ aus früheren Zeiten auf, insbesondere während und nach dem Zweiten Weltkrieg, ohne Genehmigung und Risswerk.

Zur Thematik Hochwasser

Der überplante Bereich wird durch das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Bückeburger Aue nicht tangiert. Die zweidimensionale Nachberechnung weist zwar eine größere Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes nach Osten aus, erreicht aber nicht den geplanten Klinikstandort bzw. das überplante Areal. Es gibt keinen Anlass, an der Richtigkeit der Berechnung zu zweifeln, da aufwendig vermessen worden ist und eine detaillierte Berechnung durchgeführt wurde. Die Überflutung der Landesstraße (L 451) tritt höchst selten bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen auf und führt im ungünstigsten Fall zu einer mehrere Stunden andauernde Beeinträchtigung der Straße. In diesen Fällen bleibt das Klinikum jederzeit über die K 11 zuverlässig weiter erreichbar. Diese Beeinträchtigung ist - soweit sie überhaupt eintritt - hinnehmbar.

Entscheidungsantrag:

Die Vermutung einer Vorfestlegung des Standortes und der willkürlichen Auswahl von Ausschlusskriterien wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Den Einwendungen wird nicht entsprochen.

Stadt Obernkirchen

36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Frist vom 06.12.10 bis zum 16.01.11 (verlängert bis 16.02.11)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen/Hinweise
1	Klosterforstamt Westerhof / Wennigsen		angefragt, keine Rückmeldung
2	Abwasserverband Auetal	03.01.11	keine Bedenken Hinweis: „Anbindung an das zentrale Entwässerungsnetz für Schmutzwasser an verschiedenen Anschlusspunkten möglich“
3	AWS Abfallwirtschaftsgesellschaft	13.01.11	keine Bedenken
4	Bergbau Goslar GmbH		angefragt, keine Rückmeldung
5	e.on Westfalen-Weser AG	13.01.11	siehe Abwägung
6	Einzelhandelsverband Hannover-Hildesheim e.V.	06.01.11	keine Bedenken
7	Erdgas Münster	21.12.10	keine Bedenken
8	Ev. luth. Kirchengemeinde Vehlen / Schaumb.-Lipp. Landeskirchenamt		angefragt, keine Rückmeldung
9	Gemeinde Ahnsen		s. TÖB 28
10	Gemeinde Auetal	04.01.11	keine Bedenken
11	Gemeinde Bad Eilsen		s. TÖB 28
12	GLL Hannover Amt für Landentwicklung		angefragt, keine Rückmeldung
13	Handwerkskammer Hannover	20.12.10	keine Bedenken
14	Heeresfliegerwaffenschule		angefragt, keine Rückmeldung
15	IHK Hannover-Hildesheim		angefragt, keine Rückmeldung
16	Jägerschaft Schaumburg e.V.		angefragt, keine Rückmeldung
17	Kabel Deutschland Projektmanagement Neugeschäft		angefragt, keine Rückmeldung
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		angefragt, keine Rückmeldung
19	Landkreis Schaumburg	13.01.11	siehe Abwägung
20	Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Weserbergland e.V.		angefragt, keine Rückmeldung
21	Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Hannover	14.01.11	Verweis auf Stellungnahme vom 19.07.10 siehe Abwägung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Forts.)			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen/Hinweise
22	Luftfahrtbundesamt	08.12.10	keine Bedenken
23	Nds. Forstamt Oldendorf		angefragt, keine Rückmeldung
24	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)		angefragt, keine Rückmeldung
25	Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		angefragt, keine Rückmeldung
26	Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg	11.01.11	keine Bedenken <u>Hinweis:</u> „zweiseitige Erschließung aus Westen und Süden ist zu favorisieren, da [...] die Ortsdurchfahrt Ahnsen weitestgehend nicht betroffen sein und zudem der Verkehrsfluss entzerrt wird.“
27	Ruhrgas AG c/o PLEdoc	08.12.10	keine Bedenken
28	Samtgemeinde Eilsen	13.01.11	siehe Abwägung <u>Hinweis:</u> Gemeinsame Stellungnahme der SG Eilsen sowie der Gemeinden Bad Eilsen und Ahnsen
29	Samtgemeinde Nienstädt	08.12.10	siehe Abwägung
30	Schaumburg Verkehrs-GmbH		angefragt, keine Rückmeldung
31	Staatliches Baumanagement, Weser-Leine		angefragt, keine Rückmeldung
32	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt		angefragt, keine Rückmeldung
33	Stadt Bückeburg		angefragt, keine Rückmeldung
34	Städtereinigung West, Nolting GmbH & Co. KG		angefragt, keine Rückmeldung
35	Stadtwerke Schaumburg-Lippe		angefragt, keine Rückmeldung
36	Wehrbereichsverwaltung II (Nord)	11.01.11	siehe Abwägung
37	Stadt Stadthagen	15.02.11	siehe Abwägung
38	Stadt Rinteln	04.01.11	keine Bedenken
39	Stadt Minden		angefragt, keine Rückmeldung
40	Kreis Minden-Lübbecke	12.01.11	siehe Abwägung
41	Landkreis Nienburg/Weser	13.01.11	keine Bedenken
42	Region Hannover	17.01.11	keine Bedenken
43	Landkreis Hameln-Pyrmont	07.01.11	keine Bedenken
44	Kreis Lippe		angefragt, keine Rückmeldung
45	GLL Katasteramt Rinteln	08.12.10	keine Bedenken

Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)
Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
E.ON Westfalen-Weser AG	13.01.11	05
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Hochspannungsleitungen		
Kurzfassung der Anregungen:		

Es wird auf den Schutzstreifen bei dieser Hochspannungsleitung von 20 m beidseitig der Leitungsachse verwiesen. Im Schutzstreifen sollten nur langsam wachsende Bäume und Pflanzen gepflanzt werden. Sollte es zu einer Bebauung auf dieser Fläche kommen, sind die Gebäude mit harter Bedachung nach DIN 4102 auszuführen.

Bei Dachneigung

größer als 15°, ist der Sicherheitsabstand von mind. 3 Meter

kleiner als 15°, ist der Sicherheitsabstand von mind. 5 Meter einzuhalten.

Sollte die Bedachung nicht nach DIN 4102 ausgeführt werden, ist ein Abstand zur Leitung von 11 Meter einzuhalten.

Sollten Umbauarbeiten an der Hochspannungsleitung nötig werden, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen. Bei Arbeiten im Schutzbereich der Leitung sind Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Freileitungen einzuhalten. Die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen sind zu beachten:

Bei der Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen ist insbesondere die EN-DIN 50341 zu beachten. Aufschüttungen im Schutzbereich der Freileitung sind mit E.ON Westfalen-Weser AG abzustimmen.

Der Einsatz von Kränen im Schutzstreifen der Leitung ist nur eingeschränkt möglich.

Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungssträger zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise wurden an den Bauherren zur Berücksichtigung im Rahmen der Bauantrags-erstellung weitergegeben.

Im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren und im späteren Baugenehmigungsverfahren wird der zuständige Energieversorgungsträger weiter beteiligt.

Freileitungen und Schutzbereiche werden im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Es ist nicht beabsichtigt, größere Bäume in diesen Bereichen zu pflanzen, Gebäude sind dort nicht zulässig.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)
Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Schaumburg	13.01.11	19
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Brandschutz, Straßenplanung, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Planungsrecht		
Kurzfassung der Anregungen:		

1. Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes

Zu vorgenannter Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen und Bedenken.

Es wird jedoch jetzt schon darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festgelegt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung für die Feuerwehr.

2. Belange des Straßenverkehrs

Gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplan „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Es soll eine neue Straße gebaut werden, die die L 451 im Westen mit der K 11 im Südosten verbindet. Die genaue Entwurfsplanung liegt noch nicht vor. Die Straßenplanung soll in enger Absprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, der Stadt Obernkirchen, der Gemeinde Ahnsen, der Samtgemeinde Eilsen und dem Landkreis Schaumburg erfolgen.

3. Belange des Naturschutzes

Der Änderungsbereich liegt in der Feldmark südlich Vehlen. Nach Kapitel 1.1 der Begründung werden mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Gesamtklinikums sowie für seine Erschließung vorbereitet. Tatsächlich ist die Erschließung des Änderungsbereiches nicht Gegenstand dieses Verfahrens. So wurden auch die Analysen zur Standortsuche des Gesamtklinikums (Kapitel 2.1 bis 2.4 der Begründung) losgelöst von der erforderlichen Erschließung der jeweiligen Flächen durchgeführt. Die Erschließung wird nach Kapitel 1.1 der Begründung separat im Rahmen einer Bauleitplanung durch die Samtgemeinde Eilsen / Gemeinde Ahnsen erfolgen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind beide Vorhaben (Vorhabenstandort und Erschließung) hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Kontext zu betrachten und zu bewerten. Dieses resultiert aus der Größe und insbesondere aus der Lage der Vorhaben im räumlichen Verbund und überschneidenden Wirkungsbereich.

Nach der Begründung zur FNP-Änderung sollen eine ausführliche Dokumentation der durchgeführten Schutzguterhebungen sowie die konkrete Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Dieses gilt auch für die erforderliche artenschutzrechtliche Beurteilung. Vor diesem Hintergrund ist von besonderer Bedeutung, dass spätestens im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne (Stadt Obernkirchen und Gemeinde Ahnsen) beide Vorhaben im Zusammenhang betrachtet und bewertet werden.

4. Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Zu der o. g. Flächennutzungsplanänderung sind aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.

Wasserwirtschaftlich besonders zu schützende Bereiche wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete usw. werden von dem Plangebiet nicht berührt. Auswirkungen auf das westlich des Plangebietes befindliche Überschwemmungsgebiet der Bückeburger Aue sind nicht zu erwarten.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll in einem zentralen Regenrückhaltebecken gesammelt und von dort gedrosselt in die weitere Vorflut abgeleitet werden.

Aufgrund der vorab geführten Gespräche zur Bemessung dieser Entwässerungsanlagen ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Erhöhung der Niederschlagswasserabflüsse aus dem Plangebiet gegenüber dem jetzigen Zustand kommen wird. In diesem Zusammenhang wird auf das erforderliche wasserrechtliche Verfahren zur Erteilung der Einleitungserlaubnis hingewiesen. Es wird empfohlen, frühzeitig Abstimmungsgespräche mit der unteren Wasserbehörde bzgl. der erforderlichen Antragsunterlagen zu führen.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht sind ebenfalls keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

5. Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung

Zu der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Obernkirchen wurde aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB detailliert Stellung genommen (siehe Schreiben vom 26.07.2010). Die geplante Errichtung und der Betrieb eines Gesamtklinikums im Landkreis Schaumburg an dem ausgewählten Standort im Ortsteil (OT) Vehlen in unmittelbar angrenzender Lage zum OT Obernkirchen ist dabei von der unteren Landesplanungsbehörde als grundsätzlich mit der Zielsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Schaumburg (RROP) vereinbar beurteilt worden,

„das im Kreisgebiet vorhandene differenzierte Angebot u. a. an Sozialeinrichtungen als wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Versorgung und auch als wesentliches Standortpotenzial für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises zu erhalten und bedarfsgerecht zu entwickeln (vgl. RROP Abschnitt 0 3.7.01)“.

In der Stellungnahme vom 26.07.2010 hat die unteren Landesplanungsbehörde auch die wesentlichen standortbezogenen raumordnerischen Zielsetzungen zum Natur- und Landschaftsschutz,

Immissionsschutz, Hochwasser- und Trinkwasserschutz, ÖPNV, Fahrradverkehr sowie zur Landwirtschaft aufgezeigt, die in den eingeleiteten Bauleitplanverfahren (36. FNP-Änderung und Bebauungsplan V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“) von der Stadt Obernkirchen hinreichend zu berücksichtigen sind. Über die Stellungnahme vom 26.07.2010 hinausgehende Anregungen und Hinweise sind zu dem Entwurf der 36. FNP-Änderung nicht vorzubringen.

6. Belange des Denkmalschutzes

Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird um Änderung des ersten Satzes unter Punkt 4.11 „Denkmalpflege“ der Begründung wie folgt gebeten:

„Aus der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes legen historische Schriftquellen und ein Luftbildbefund einen mittelalterlichen Gerichtsplatz nahe.“

7. Belange des Planungsrechtes

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Bauleitplanung erst Rechtskraft erlangen kann, wenn die beantragte Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes SHG 10 „Auetal“ vollzogen worden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1: Die brandschutztechnischen Belange werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Zu 2: Die Straßenplanung erfolgt in enger Abstimmung u.a. mit der NLStBV GB Hameln, dem Landkreis Schaumburg und den jeweiligen Gemeinden.

Zu 3: Auf der Planungsebene des Bebauungsplanes soll – wie von der Unteren Naturschutzbehörde angeregt – eine Zusammenschau der Umweltauswirkungen und der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Hierbei wird die überwiegend auf Gebiet der Gemeinde Ahnsen verlaufende Erschließung mit in die Betrachtungen einbezogen. Es wird jedoch schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass alle das Gebiet der Gemeinde Ahnsen betreffenden Aussagen in der Bauleitplanung der Stadt Obernkirchen nur nachrichtlich erfolgen können, da der Stadt hier keinerlei Zuständigkeit zukommt. Nichtsdestotrotz wird eine Betrachtung und Abwägung der Gesamtauswirkungen des Vorhabens (inklusive Erschließungsstraße) erfolgen.

Des Weiteren werden die naturschutzfachliche Bilanzierung inkl. artenschutzrechtlicher Beurteilung sowie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zu 4: Zu den erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren werden derzeit Abstimmungsgespräche mit der Unteren Wasserbehörde geführt.

Zu 5: Dass die Planung der Zielsetzung des RROP entspricht, wird begrüßt. Die auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung werden die Belange der Regionalplanung eingehend gewürdigt (in einer Ergänzung zu Kapitel 4.1). Die erneut erwähnten Anforderungen bezüglich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Immissionsschutzes, des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft, der verkehrlichen Erschließung (inkl. ÖPNV), der Elt-Freileitung, der Erholungsvorsorge (Radwege) und der Landwirtschaft werden im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend der jeweiligen Planungsebene (F-Plan / B-Plan) berücksichtigt.

Zu 6: Der Formulierungshinweis seitens des Denkmalschutzes wurde in der Begründung übernommen.

Zu 7: Das Teilaufhebungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet SHG 10 „Auetal“ wurde vom Landkreis Schaumburg parallel bereits aufgenommen. Der zeitliche Verfahrensablauf der LSG-Teilaufhebung und der Flächennutzungsplanänderung wird zwischen der Stadt und dem Landkreis abgestimmt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Bezüglich der Regionalplanung und des Denkmalschutzes werden Ergänzungen in die Begründung aufgenommen.

Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)
Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Hannover	14.01.11	21
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Erschließung, Landwirtschaft, Kompensationsflächen		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Stellungnahme vom 19.07.10 wird aufrecht erhalten.

Weitere Anregungen und Hinweise haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.

Stellungnahme vom 19.07.10 (gekürzt):

1. Die Erschließung der im Umfeld des neuen Krankenhauses verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin gewährleistet bleiben. Der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht durch ruhenden Verkehr oder verkehrsberuhigende Maßnahmen behindert werden. Dabei sind Durchfahrtsbreiten von 3,75 m für eine ordnungsgemäße Abwicklung des landwirtschaftlichen Fahrverkehrs zu berücksichtigen.
2. Ebenso darf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen nicht beeinträchtigt oder behindert werden.
3. Die Festlegung der externen Kompensationsflächen sollte ausschließlich in Abstimmung und im Einverständnis mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Es sollte geprüft werden, ob ein Ausgleich über eine Entsiegelung von derzeit versiegelten Flächen (Industriebrachen, Schulhöfe etc.) oder über eine Aufwertung bestehender öffentlicher Flächen (Sportplätze, Kindergärten, Spielplätze etc.) oder eine Aufwertung bestehender Ökotope (z.B. Unterholzpflanzungen, Aufwertungen von Wegeseitenräumen oder Gewässerrandstreifen) möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Im Bereich der angrenzenden Feldwege wird landwirtschaftlicher Verkehr auch in Zukunft ungehindert möglich sein. Die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Zufahrtsstraße für das Klinikum wird, wie die Kreisstraße, eine Fahrbahnbreite von 6,50 m aufweisen. Wirtschaftswege die teilweise ausgebaut oder verlegt werden sollen, erhalten einen Querschnitt von 4 m (Bankett 0,50 m, Fahrstreifen 3,00 m, Bankett 0,50 m). Landwirtschaftliche Fahrzeuge werden auf diesen Straßen also problemlos verkehren können.

zu 2. Es gibt keine Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, die die landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich eines Klinikums auf bestimmte Produktionsweisen oder Einsatzstoffe festlegen oder beschränken. Grundsätzlich gilt im nachbarschaftlichen Verhältnis das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme, welches auch an jedem Ortsrand in Nachbarschaft zu Wohngebieten in gleicher Weise gültig ist. Besondere Regelungen für Krankenhäuser leiten sich hieraus nicht ab.

zu 3. Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt ausschließlich in enger Abstimmung mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern. Insofern wird der Anregung entsprochen.

Aus fachlicher Sicht wird angestrebt, die Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Klinikums zu realisieren. Hier lassen sich zahlreiche Synergien mit dem Hochwasserschutz, den Erholungsfunktionen, den Gestaltungsanforderungen für das Klinikum etc. erzielen.

Daher wird die Kompensation nicht auf öffentlichen (Grün-)Flächen bzw. im Siedlungsbereich erfolgen. Die abschließende Festlegung der Kompensation erfolgt im Bebauungsplan.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)
Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Samtgemeinde Eilsen, Gemeinde Bad Eilsen, Gemeinde Ahnsen	13.01.11	28
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Kurortstatus, Erschließung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Seitens der Kommunen (Samtgemeinde Eilsen, Gemeinde Bad Eilsen, Gemeinde Ahnsen) werden der Bau und der Standort des Vorhabens grundsätzlich befürwortet.

In Abstimmung mit den Gemeinden Ahnsen und Bad Eilsen wird um Berücksichtigung und Prüfung folgender Belange gebeten:

Gemeinde Bad Eilsen:

Das geplante Gesamtklinikum Schaumburger Land kann für die Gemeinde Bad Eilsen sowohl positive als auch negative Auswirkungen haben.

Durch die ortsnahe Ansiedlung des Gesamtklinikums Schaumburger Land können sich mit der Nutzung von Synergieeffekten durch eine Zusammenarbeit der in Bad Eilsen ansässigen Rehabilitationskliniken mit dem Gesamtklinikum, die damit verbundene Arbeitsplatzsicherung und Stärkung des Bereiches „Gesundheit“ und der Kaufkraft für die Gemeinde Bad Eilsen sehr positive Entwicklungschancen ergeben. Daher wird grundsätzlich eine ortsnahe Ansiedlung des Gesamtklinikums an das Gebiet der Gemeinde Bad Eilsen begrüßt.

Neben diesen sich möglicherweise ergebenden positiven Entwicklungsmöglichkeiten sind jedoch die sich voraussichtlich für Bad Eilsen ergebenden Belastungen in den Bauleitverfahren konkret herauszuarbeiten und bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Für die Gemeinde Bad Eilsen sind Belastungen aufgrund des durch das Klinikum erhöhten Verkehrsaufkommens zu erwarten. Bereits in der Stellungnahme vom 14.07.2010 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde um Prüfung gebeten, inwieweit das Bauvorhaben die zukünftige Entwicklung des Kurortstatus beeinträchtigen kann.

Insbesondere die Auswirkungen des Bauvorhabens hinsichtlich der verkehrlichen und luft-hygienischen Belastung sowie hinsichtlich Lärmbelastung für den Ort Bad Eilsen sind in dem Bauleitverfahren zu untersuchen. Sollten sich bei diesen Untersuchungen Entwicklungshemmnisse ergeben, so sind ggf. Gegenmaßnahmen zu prüfen bzw. zu erarbeiten.

In den letzten Monaten wurden u.a. ein Verkehrsgutachten und ein Schallgutachten erarbeitet. Die Entwurfsfassungen von Dezember 2010 bzw. von Juni 2010 liegen bereits vor. Ein Gutachten zur Thematik der Lufthygiene wird erarbeitet und liegt laut Auskunft des beauftragten Planers voraussichtlich Ende Januar 2011 vor.

Diesbezüglich wurde die Bitte um Prüfung also aufgegriffen. Es wird jedoch um Weiterführung und Konkretisierung der Gutachten gebeten.

In dem Verkehrsgutachten von Dezember 2010 werden differierende Aussagen zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens in der Ortsdurchfahrt Bad Eilsen getroffen. Auf Seite 17 wird eine Zunahme des Verkehrs um etwa 17 % als Zusatzbelastung genannt. In der Zusammenfassung auf Seite 26 wird eine Steigerung auf ca. 15 % prognostiziert.

Die Fassung des Verkehrsgutachtens von Dezember 2010 korrigiert eine Aussage in der Fassung des Gutachtens von Mai 2010. Es werden die Angaben zur Vorbelastung im Bereich der südlichen Ortsdurchfahrt Bad Eilsen von zunächst 11.600 Kfz/d auf 8.100 Kfz/d korrigiert. Auf Nachfrage beim beauftragten Planer wurde bestätigt, dass die niedrigere Zahl korrekt sei.

Für die Erstellung des Schallgutachtens von Juni 2010 waren jedoch die Daten des Verkehrsgutachtens in der Fassung von Mai 2010 maßgeblich. Da die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens in dem Schallgutachten durch ein Berechnungsverfahren ermittelt werden, müsste dieses Schallgutachten ebenfalls überarbeitet werden, denn die Verminderung der Berechnungsgröße um 3.500 Kfz/d ist für Bad Eilsen als durchaus erheblich anzusehen. Insgesamt sind die Äußerungen im Schallgutachten zur Ortsdurchfahrt Bad Eilsen sehr allgemein und wenig ausführlich. Das Gutachten sollte konkrete Aussagen zur Lärmentwicklung in Bad Eilsen enthalten. Es wird um Überarbeitung gebeten.

Von entscheidender Bedeutung für den Status des Kurortes Bad Eilsen ist auch die Entwicklung der Lufthygiene. Für den Erhalt des Status „Heilbad“ ist eine gute Luftqualität zwingende Voraussetzung. Die letzte turnusmäßige Untersuchung der Luftqualität durch den Deutschen Wetterdienst hat im Jahr 2004 stattgefunden. Die seinerzeit ermittelten Werte bewegten sich bereits im Grenzwertbereich. Seit 2004 hat es in Bad Eilsen Veränderungen gegeben, die sich voraussichtlich positiv auf die Luftqualität ausgewirkt haben. Eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität würde einer Entwicklung zum „Heilbad“ entgegenstehen. Die Ergebnisse des für Ende Januar 2011 in Aussicht gestellten Gutachtens zur Entwicklung der Luftqualität sind für Bad Eilsen von entscheidender Bedeutung.

Erst nach Fertigstellen der Gutachten zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens und der sich aus dem erhöhten Verkehrsaufkommen ergebenden Auswirkungen auf den Kurort Bad Eilsen können ggf. notwendige Gegenmaßnahmen zur Reduzierung der Belastungen erarbeitet und entwickelt werden.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist deutlich die Absicht erkennbar, dass die vorgenannten Belastungen und ihre Auswirkungen im weiteren Verfahren vertieft geprüft und bewertet werden.

Es wird darum gebeten, dabei die sich aus dem Status des Kurortes bzw. des angestrebten Status „Heilbad“ ergebenden Besonderheiten zu berücksichtigen und zu würdigen.

Gemeinde Ahnsen:

Seitens der Gemeinde Ahnsen wird auf die Anregung gem. Stellungnahme vom 15.07.2010 verwiesen. Bereits hier wurde um eine Prüfung gebeten, die Anbindung „West“ von der L 451 kommend an das Klinikum weiter in nördlicher Richtung zwischen Vehlen und dem Hochwasserüberschwemmungsgebiet zu legen. Nach Auffassung der Gemeinde Ahnsen kann diese Anbindung auch nördlich des Überschwemmungsgebietes erfolgen. In diesem Zusammenhang ist eine direkte Anbindung südwestlich der Vehleiner Bebauung an der B 65 zu prüfen. Dieser Hinweis ergeht insbesondere auch aufgrund der in der Ratssitzung am 12.01.2011 dargelegten Einwendungen vieler Ahnsener Bürger und Bürgerinnen, dass das Klinikum selbst in Obernkirchen, die Anbindung und damit die verkehrliche Beeinträchtigung in der Gemeinde Ahnsen stattfinden.

Aus Sicht der Gemeinde Ahnsen muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass in dem Bereich zwischen L 451, dem Ortsrand Vehlen, der K 11 sowie dem Ortsrand Ahnsen keine baurechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer - insbesondere gewerblicher - Vorhaben geschaffen werden. Die Bebauung kann und muss sich aus der Sicht der Gemeinde Ahnsen ausschließlich auf das jetzt ins Auge gefasste Klinikgelände beschränken.

An der neuen Zuwegung zum Klinikum sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Hier ist sicherzustellen, dass die Pflege und Rückschnitt dieser Anpflanzungen vom späteren Straßenbaulastträger, d.h. dem Landkreis Schaumburg vorgenommen werden. Das gleiche gilt auch für die Pflege und Erhaltung der Gräben.

Der durch die neue Kreisstraße entstehende Lärm wird insbesondere die Wohnqualität am nordöstlichen Rand von Ahnsen und an der K 11 beeinträchtigen. Hier ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass ein ausreichender Lärmschutz gegenüber den Einwohnern dieser Bereiche geschaffen wird.

Die Anbindung der neuen Kreisstraße an die K 11 (Linksabbiegespur in einer ansteigenden Rechtskurve) ist aus verkehrstechnischer Sicht zu verbessern. Hier steht zu befürchten, dass sich ein Rückstau in Richtung Bad Eilsen bilden kann. Zu untersuchen ist deshalb, ob hier eine Verlängerung der neuen Kreisstraße in einen Kreis an der Kreuzung K 10 / K 11 die Unfallrisiken minimiert. Darüber hinaus sind weitere Verkehrsführungen alternativ zu prüfen, so dass in jedem Fall gewährleistet werden kann, dass es nicht zu einer Erhöhung der Unfallzahlen kommt.

Für die gesamte Bebauung an der K 11 sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere ist hier eine fußläufige Verbindung der Gebäude „Obernkirchener Straße Nr. 4 - 8“ an die Bushaltestelle im Kreuzungsbereich der K 10 / K 11 sicherzustellen. Darüber hinaus sind an der K 11 in Richtung Bad Eilsen Querungshilfen vorzusehen.

Die bautechnische Erstellung des Gesamtprojektes sowie auch der Bau der neuen Kreisstraße müssen aus Sicht der Gemeinde Ahnsen ausschließlich über den Teilabschnitt zwischen L 451 und Klinikum erfolgen. Aus diesem Grund muss diese westliche Anbindung des Klinikums an die L 451 als erste Baumaßnahme stattfinden. In jedem Fall ist eine Zuführung der entsprechenden Baustoffe während der Bauphase durch Ahnsen bzw. durch Bad Eilsen auszuschließen.

Im Rahmen des Hochwasserschutzes ist neben der neu zu errichtenden Brücke im Rahmen der westlichen Anbindung des Klinikums an die L 451 auch ein Rückbau der „Stapelbrücke“ (Verlängerung der Straße „An der Aue“) zu prüfen. Konkret ist hier der Ersatz dieser Ständerbrücke durch eine freitragende Konstruktion, d.h. eine Fußgänger-Fahrradbrücke ohne Mittelpfeiler vorzusehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemeinde Bad Eilsen:

Die Auswirkungen der Ansiedlung des Klinikums auf die Nachbargemeinden wurden umfassend untersucht. Insbesondere wurde auch der weiter entfernte Ort Bad Eilsen verkehrs- und schalltechnisch sowie hinsichtlich der lufthygienischen Auswirkungen mit betrachtet. Die Ergebnisse lassen zwar eine Mehrbelastung an Verkehr erkennen, die aber zu keinen unzumutbaren negativen Veränderungen (es handelt sich um „nicht wahrnehmbare“ Pegeländerungen beim Verkehrslärm) führt. Im Rahmen der auf der Ebene des Bebauungsplanes und des Verfahrens für die Straße anzustellenden Abwägung sind diese Beeinträchtigungen (geringfügige Lärmpegelerhöhungen) als zumutbar einzustufen. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird diese Thematik genauer dargelegt werden. Die zwischenzeitlich weitergeführten und konkretisierten Gutachten zu Verkehr, Schall und Luft wurden der Samtgemeinde Eilsen nach deren Stellungnahme in der Offenlage vorgelegt. Bei der Erstellung und Fortführung der Gutachten wurde die Samtgemeinde beteiligt. In der Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die entsprechenden Passagen aktualisiert, grundsätzliche Änderungen der bisherigen Erkenntnisse haben sich daraus jedoch nicht ergeben.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der angestrebte Heilbad-Status der Gemeinde Bad Eilsen von zahlreichen Faktoren, unter anderem von dem „Kurort-Charakter“ des Ortes abhängig ist. Die Themen ‚Verkehr‘ und ‚Immissionen‘ stehen somit neben vielen anderen Aspekten in einem komplexen Zusammenhang. Mit dem Durchfahrts-Verbot für LKW hat die Gemeinde Bad Eilsen bereits Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehr und Immissionen getroffen. Ein wesentlicher Anteil der in 2004 gemessenen Luftschadstoffe, ist auf Ferntransport von der A 2 und der B 83 zurückzuführen (DWD-Gutachten).

Auch ohne die Realisierung der geplanten Kreisstraße ist ein Mehrverkehr (in vergleichbarer Dimension) in Bad Eilsen unvermeidlich, da jeder Klinik-Standort nördlich der Stadt zu entsprechendem Durchgangsverkehr und damit zu zusätzlichen Immissionen (Lärm, Luftschadstoffen) führen wird.

Andererseits wird das neue Klinikum voraussichtlich erhebliche Vorteile für den Kurort Bad Eilsen und für die Samtgemeinde bringen. Zum einen führt die Planung zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung. Weiterhin sind positive Synergieeffekte für die Kureinrichtungen zu erwarten. Auch gewinnt Bad Eilsen mit dem Klinikum in der Nachbarschaft an Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort. All dies sind Faktoren, die bei einer zukünftigen Anerkennung als Heilbad in erheblichem Maße positiv zu Buche schlagen können.

Die Planungen werden weiterhin in enger Abstimmung mit der Gemeinde Bad Eilsen erfolgen.

Gemeinde Ahnsen:

Erschließung von Norden

Im Rahmen der Vorplanungen für die Erschließung wurde für die Anbindung an die L 451 auch eine Trasse geprüft, die sehr weit in Richtung Vehlen verschoben ist und damit das Gemeindegebiet von Ahnsen nicht tangiert. Diese Trasse weist jedoch erhebliche Nachteile bezüglich der Belange des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes auf. Weiterhin sind der Flächenverbrauch und die Kosten für eine solche Trasse wesentlich höher als für die jetzt verfolgte Variante. Die gewählte Vorzugsvariante wurde dahingehend optimiert, dass sie soweit wie es das Überschwemmungsgebiet zulässt, vom Ortsrand Ahnsen weg nach Norden verschoben wurde.

Weiterhin ist zu ergänzen, dass die Entscheidung für eine mit hohen Kosten verbundene zweiseitige Erschließung des Klinikums insbesondere mit der Begründung getroffen wurde, dass Mehrverkehr in der Ortsdurchfahrt von Ahnsen vermieden werden soll. Hiermit wurde in hohem Maße den Belangen der Bewohner von Ahnsen Rechnung getragen.

Weitere Bauflächen

Eine Ausweitung der bauleitplanerisch festgesetzten Bauflächen des Klinikums oder die Ausweisung zusätzlicher Baugebiete im Umfeld des Klinikums ist nicht beabsichtigt und dementsprechend nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Straßenunterhaltung

Die Pflege von Anpflanzungen und Gräben entlang der neuen Kreisstraße obliegt dem späteren Straßenbaulastträger, in diesem Fall also dem Landkreis Schaumburg.

Lärmschutz

Die Untersuchungen zum Verkehrslärm der neuen Kreisstraße zeigen, dass die entsprechenden Lärmvorsorgewerte (Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV) sicher eingehalten und keine Lärmschutzmaßnahmen in Ahnsen erforderlich sind. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich Erhöhungen des Lärmpegels am Ortsrand um bis zu 1,4 dB (A) tags und bis zu 2,2 dB(A) nachts. Die Pegelsteigerungen gelten damit als „nicht wahrnehmbar“ (< 3 dB(A)). Selbst die Orientierungswerte für städtebauliche Planungen (gem. DIN 18005) werden deutlich unterschritten.

Anbindung K 11

Für den Knotenpunkt K 73 neu / K 11 wurden verschiedene Anschlussvarianten entwickelt und geprüft, da sich diese Anbindung in einem Kurven- und Steigungsabschnitt der K 11 (unmittelbar vor der vom Einwender benannten Gaststätte) befindet. In diesem Abschnitt ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h vorgegeben.

Untersucht wurden:

- a. untergeordneter Anschluss als T-Einmündung der K 73 neu an die K 11,
- b. untergeordneter Anschluss der K 11 als T-Einmündung (vorfahrtsberechtigter K 73 neu),
- c. Kreisverkehrsplatz an der Einmündung zur K 11.

Weitere Varianten (insbesondere parallele Doppelschließungen, Umbau Kreuzung Kranz zu Kreisel etc.) kommen v.a. aus verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund der vermeidbaren zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft (erheblicher Flächenverbrauch, zusätzliche Gewässerquerung etc.) nicht in Betracht.

Da die Hauptverkehrsbelastung eindeutig auf dem Straßenzug der K 11 liegt, wird die Variante mit geänderter Vorfahrtregelung (b) nicht weiter verfolgt. Die Varianten a. und c. werden derzeit von den zuständigen Stellen geprüft, weiter detailliert und optimiert. Eine abschließende Entscheidung über die Vorzugsvariante ist noch nicht getroffen. Diese Fragestellung betrifft im Übrigen die straßentechnische Entwurfsplanung und ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant.

Fußweg / Querungshilfen Obernkirchener Straße (K 11)

Die Obernkirchener Straße ist bereits auf Tempo 50 reduziert, für LKW > 3,5t ist nur ein Anliegerverkehr zu bestimmten Zeiten zulässig, zudem besteht an der Kreuzung mit der K 10 eine lichtsignalgeregelte Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer. Eine besondere Gefährdung ist auch zukünftig nicht zu erwarten. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (Klinikum) und in Anbetracht der Verkehrsmengen auf der Obernkirchener Straße (auch in Zukunft unter 5.000 Kfz/24h) wird aus Sicht der Stadt Obernkirchen kein Anlass für einen Ausbau der K 11 mit Anlage von Fußwegen oder Querungshilfen gesehen. Zuständig für diese Frage ist jedoch der Landkreis als Straßenbaulastträger.

Baustellenverkehr

Zum Baustellenverkehr soll mit dem weiteren Planungsfortschritt eine mit den betroffenen Gemeinden abgestimmte Zuwegungskonzeption erarbeitet werden. Diese ist allerdings nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.

Ersatz „Stapelbrücke“

Da die „Stapelbrücke“ auf Gebiet der Gemeinde Ahnsen liegt, kommt der Stadt Obernkirchen diesbezüglich keine Zuständigkeit zu. Eine Abstimmung über eine mögliche Erneuerung dieser Brücke müsste zwischen der Gemeinde Ahnsen und dem Landkreis Schaumburg (als Straßenbaulastträger für die K 73 neu) erfolgen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Abstimmungen mit der Gemeinde Bad Eilsen bezüglich Verkehr und Immissionen werden fortgesetzt.

Der Anregung, die neue Erschließungsstraße nach Norden in Richtung Vehlen zu verlegen, wird nicht entsprochen.

Bezüglich der Anbindung an die K 11 und der Abwicklung des Baustellenverkehrs wird auf die weiteren Planungsverfahren verwiesen.

Stadt Obernkirchen

36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Samtgemeinde Nienstädt	08.12.10	29
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Standort		
Kurzfassung der Anregungen:		

Der als Alternative untersuchte Standort A an der L 442 Richtung B 65 im Ortsteil Sülbeck hätte der Samtgemeinde mehr zugesagt als der nunmehr favorisierte Standort. Es muss aber akzeptiert werden, dass dieser Standort durch den Flugplatz Achum sowohl von seiner Höhenausnutzung wie von der Lärmbelastigung vorbelastet ist.

Der Flugplatz Achum darf aber in seinem Bestand nicht gefährdet werden. Es muss daher akzeptiert werden, dass nunmehr dem Standort südlich des Ortsteils Vehlen der Vorzug gegeben wird. Bedenken hiergegen werden nicht erhoben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zustimmung der Samtgemeinde Nienstädt zu dem Klinikstandort im Gebiet der Stadt Obernkirchen wird begrüßt.

Eine Gefährdung des Flugplatzes Achum durch den gewählten Standort ist ausgeschlossen.

Entscheidungsantrag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Obernkirchen

36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Wehrbereichsverwaltung II (Nord)	11.01.11	36
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Bauhöhen, Flugsicherheit		
Kurzfassung der Anregungen:		

Der Standort des Vorhabens (Fläche F) liegt ab ca. 1.700 m südöstlich des Flugplatzbezugspunktes, innerhalb des Bauschutzbereiches des militärischen Flugplatzes Bückeburg gem. § 12 Absatz 3 Ziffer 1a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Seitens der militärischen Luftfahrtbehörde bestehen gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 18,00 m über Grund (ca. 98 m über NN) keine Bedenken.

Eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24. April 2007 ist ggf. erforderlich. Diesbezüglich kann eine Entscheidung erst nach Vorliegen detaillierterer Pläne getroffen werden.

Die Anlegung und der Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikum bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die zivile Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen gem. § 6 LuftVG in Absprache mit der Wehrbereichsverwaltung Nord.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.

Das Aufstellen von Baukränen ist bei der Wehrbereichsverwaltung Nord gesondert zu beantragen.

Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Parallel zum Bauleitplanverfahren findet eine intensive Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung statt.

Grundsätzlich stehen der Errichtung des Klinikums an dem gewählten Standort keine Bedenken der Wehrbereichsverwaltung entgegen.

Bezüglich der missverständlichen Angaben zur maximalen Bauhöhe wurde auf Nachfrage der allein ausschlaggebenden Bezug auf die maximale Endhöhe über NN (98 m) bestätigt.

Die oben angesprochenen Punkte (Bauschutzbereich, Höhenbegrenzung, Kennzeichnungspflichten) sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bzw. für die Bauantragstellung oder im Rahmen des gesonderten Zulassungsverfahrens für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz geklärt werden.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stadt Obernkirchen

36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Stadt Stadthagen	15.02.11	37
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Verlust von Arbeitsplätzen, ÖPNV		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die Stadt Obernkirchen plant mit der 36. Änderung ihres Flächennutzungsplanes im Außenbereich zwischen den Ortsteilen Obernkirchen und der Stadt Bückebug die Darstellung einer ca. 8 ha großen Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Klinikum“.

Die Planung geht zurück auf das Ziel des Krankenträgers, an dieser Stelle ein neues „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ zu errichten, um die bisher in den Städten Bückebug, Rinteln und Stadthagen bestehenden Krankenhäuser der Grundversorgung zu ersetzen und zu erreichen, dass das Gesamtklinikum Schaumburger Land auch Aufgaben der Schwerpunktversorgung im klinischen Bereich mit übernimmt.

Die Standortwahl basiert auf einer krankenhauwirtschaftlichen Analyse, die den Standort im Überschneidungsbereich der Patientenströme aus den Mittelzentren Bückebug, Rinteln und Stadthagen vorsieht. Die Krankenhäuser Bückebug, Rinteln und Stadthagen sollen als Krankenhäuser der Grundversorgung aufgegeben werden.

Das Ziel im Landkreis Schaumburg ein Gesamtklinikum mit Aufgaben der Schwerpunktversorgung zu errichten, wird grundsätzlich unterstützt. Es ist nachzuvollziehen, dass im Landkreis Schaumburg mit einer stark polyzentrischen Struktur (vier Mittelzentren) ein geeigneter Standort gefunden werden muss. Das Gesamtklinikum wird mit der Realisierung eines betriebswirtschaftlich optimierten Klinikkonzepts begründet. Dies ist zweifellos legitim. Unterlagen des betriebswirtschaftlichen Konzepts liegen der Stadt Stadthagen jedoch nicht vor.

Zentrale Einrichtungen wie Kliniken haben eine erhebliche Bedeutung für den Arbeitsmarkt. Die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ist gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm eine originäre Aufgabe der Mittelzentren, wobei nicht verkannt wird, dass die Schwerpunktaufgabe auch dem Grundzentrum Obernkirchen im Regionalen Raumordnungsprogramm zuerkannt wird.

Für Stadthagen ist der erneute Verlust von Arbeitsplätzen besonders schwerwiegend, da sich nach dem Arbeitsplatzabbau durch den Weggang der Firmen Kabelmetall und Otis ein im Vergleich zu anderen kreisangehörigen Gemeinden gravierender Rückgang an Einwohnerzahlen abzeichnet. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Obernkirchen befinden sich dazu keine Aussagen. Auch die Stellungnahme der Unteren Raumordnungsbehörde lässt Aussagen zu den Auswirkungen auf die betroffenen Mittelzentren vermissen.

Im Rahmen einer Raumordnerischen Beurteilung sollte diese Thematik aufgearbeitet werden.

Dies gilt auch für die offensichtlich noch ungelöste Einbindung des neuen Klinikstandorts in ein leistungsfähiges ÖPNV-Konzept für den Landkreis.

Es wird somit angeregt, im weiteren Planungsprozess die oben aufgeführten Auswirkungen auf die Belange der Stadt Stadthagen zu prüfen und die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu belegen.

Die Stellungnahme wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 02.02.2011 beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Kenntnis der Stadt Obernkirchen kommt eine Fortsetzung des Betriebs der defizitären Kreiskrankenhäuser in Rinteln und Stadthagen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Insofern war die Entscheidung des Landkreises, die drei in den Mittelzentren (Bükeburg, Rinteln und Stadthagen) bestehenden Krankenhäuser der Grundversorgung zu einem neuen Gesamtklinikum zusammenzulegen, sinnvoll und notwendig. Auf welche Weise die Auswahl des Standortes Obernkirchen zustande gekommen ist, ist im Standortvergleich (Kap. 2 der Begründung) ausführlich dokumentiert. Die Belange der Regionalplanung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzend in Kap. 4.1 dargelegt.

Das Mittelzentrum Stadthagen wird als Wohnstandorte für die Arbeitskräfte des Klinikums weiterhin Bedeutung behalten, da das neue Gesamtklinikum am Standort Obernkirchen in kurzer Fahrtzeit von Stadthagen aus erreichbar ist, sodass sich für die dort wohnhaften Arbeitnehmer nicht die Notwendigkeit eines Umzuges ergibt.

Nach Kenntnis der Stadt Obernkirchen gibt es seit geraumer Zeit Bestrebungen, Nachnutzungen an dem bisherigen Klinikstandort zu etablieren. Dies hat bereits zur Ansiedlung von Praxen und Therapieeinrichtungen geführt.

Um diese Entwicklung fortzuführen und in diesem Zuge neue Arbeitsplätze anzusiedeln, wird derzeit unter der Regie der Krankenhaus-Projektgesellschaft Schaumburg mbH eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel ist es, bis zum Zeitpunkt des Klinik-Umzuges eine tragfähige Nachnutzung installiert zu haben.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass das Mittelzentrum Stadthagen in seiner Bedeutung als Versorgungsstandort sowie in seinen Schwerpunktaufgaben ‚Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten‘ sowie ‚Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘ mit der Zusammenlegung der Klinikstandorte nicht wesentlich geschmälert werden wird.

Ein erstes Konzept für die ÖPNV-Anbindung des Klinikums mittels Bus wurde bereits durch den Landkreis entwickelt und ist in den kommenden Monaten unter Einbindung der Stadt Obernkirchen und der Busunternehmen weiter zu entwickeln. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vorliegen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum)
Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Kreis Minden-Lübbecke	12.01.11	40
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Standort		
Kurzfassung der Anregungen:		

Aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke und der von ihm vertretenen Mühlenkreiskliniken, hier bezogen auf das Johannes Wesling Klinikum Minden, sind einige Anmerkungen zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen vorzubringen.

Mit dem Neubau des Johannes Wesling Klinikums Minden ist eine infrastrukturell bestmögliche klinisch-medizinische Versorgung für die Bevölkerung der Region geschaffen worden. Dass eine Optimierung der Krankenhaus-Versorgung für den Bereich des Landkreises Schaumburg erfolgen soll, ist nachvollziehbar und verständlich.

Allerdings wird es durch den neuen Krankenhaus-Standort in Obernkirchen noch größere Überschneidungen der Einzugsbereiche geben, als bisher schon mit dem Klinikum Minden vorhanden sind. Bereits heute kann der Versorgungsauftrag bedarfsgerecht und auf medizinisch höchstem Niveau für den westlichen Teilbereich des Landkreises Schaumburg durch das Johannes Wesling Klinikum Minden wahrgenommen werden. Insofern ergibt sich für den Versorgungsbedarf keine Notwendigkeit für einen Neubau am vorgesehenen Standort. Ein weiter östlich, in Richtung der Kreisstadt Stadthagen gelegener Standort könnte eher zur Abdeckung des Versorgungsbedarfs vor allem für den östlichen Landkreis Schaumburg beitragen.

Die in der Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltenen Ausführungen und Darstellungen (Abb. 1 und 2) zur Standortfindung des neuen Gesamtklinikums Schaumburger Land zeigen das deutlich. Die 30-Minuten-Fahrtzeitzone um den neuen Standort deckt größere und vor allem bevölkerungsreiche Teile des Kreises Minden-Lübbecke ab, aber nicht einmal den gesamten Landkreis Schaumburg.

Ein weiter östlich gelegener Standort des neuen Gesamtklinikums Schaumburger Land würde diese auf längere Sicht möglicherweise nachteilige Konkurrenzsituation hinsichtlich der Krankenhausversorgung entschärfen und aus Sicht der Kreisplanungsstelle dem Versorgungsbedarf des gesamten Landkreises Schaumburg eher entsprechen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das neue Gesamtklinikum dient in erster Linie der medizinischen Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Schaumburg. Im Rahmen von dezidierten Marktanalysen wurde der Bereich Obernkirchen als Suchraum für den Standort eines Gesamtklinikums Schaumburger Land ermittelt. Dieser Suchraum liegt inmitten des Kerneinzugsgebiets der bisherigen Klinikstandorte und inmitten der bevölkerungsreichsten Teile des Landkreises. Ausgehend von einem 20-km-Radius um Obernkirchen werden alle wesentlichen Teile des Einzugsgebietes der bisherigen Klinikstandorte umschlossen.

Die Größe des geplanten Klinikums (Schwerpunktversorgung mit 437 Betten) macht deutlich, dass hier nicht in Konkurrenz zum Klinikum Minden (Maximalversorgung und überregionale Spitzenversorgung mit 864 Betten) geplant wurde. Durch die Zusammenlegung der drei Krankenhäuser Stadthagen, Rinteln und Bückeburg und gezielte Optimierung der Fachabteilungsstrukturen soll das Leistungsspektrum erweitert und so insbesondere die derzeit geringe Eigenversorgungsquote deutlich erhöht und den Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden. Dies kann im Klinikum Minden zu einem teilweisen Verlust von Patienten aus dem Landkreis Schaumburg führen, dient aber letztlich dem berechtigten Interesse der Patienten an einer wohnortnahen Versorgung.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Klinikstandort nach Osten zu verschieben, wird nicht gefolgt.